

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
UND DES LAGEBERICHTES
zum 31. Dezember 2019**

**Industrie- und Handelskammer
Lüneburg-Wolfsburg
Lüneburg**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers	3
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
4. Prüfungsdurchführung	12
4.1 Gegenstand der Prüfung	12
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
5.1.2 Jahresabschluss	17
5.1.3 Lagebericht	18
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	18
5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung	19
6. Analyse der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft	20
6.1 Ertragslage	20
6.2 Vermögenslage	22
7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	24
7.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG	24
7.2 Feststellungen zur zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel	24
8. Schlussbemerkung	25

Abkürzungsverzeichnis

DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
FS	Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfburg in der Fassung vom 21. Juni 2018
Gfi	IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHK Braunschweig	Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Braunschweig
IHKLW	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfburg, Lüneburg
KGT	Kleingewerbetreibende
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
LHO	Niedersächsische Landeshaushaltsordnung
n.F.	neue Fassung
Nord LB	Norddeutsche Landesbank, Hannover
PS	Prüfungsstandard des IDW
RdErl. d. MWK	Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Kultur
VdW	Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen, Langenfeld

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	Anlage 2
Kapitalflussrechnung	Anlage 3
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 4
Plan-Ist-Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 5
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 6
Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	Anlage 7
Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse	Anlage 8
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

1. Prüfungsauftrag

Wir sind in der ordentlichen Vollversammlung am 5. Dezember 2019 der

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg

(kurz: "Kammer" oder "IHK"), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung auf Basis des RdErl. d. MW vom 17. November 2016 (Az.: 21-01558/1073) und § 17 Nr. 2 FS den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 17 Nr. 1 FS unter Beachtung der Prüfungsrichtlinien des MWK sowie der sinngemäßen Anwendung des § 316 ff. HGB zu prüfen.

Dieser Bericht ist an die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg, gerichtet.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7. Außerdem ist auftragsgemäß die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen.

Ferner wurden wir damit beauftragt, in diesem Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens- und Ertragslage der Kammer aufzunehmen. Wir haben diese Analyse in Abschnitt 6 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 – 3), den Anhang einschließlich Plan-Ist-Vergleich (Anlagen 4 -5) sowie den Lagebericht (Anlage 6) beifügen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Auftrag sind die als Anlage 9 beigefügten „Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen“ in der Fassung vom 01. Dezember 2019 sowie die als Anlage 10 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01. Januar 2017 zugrunde gelegt worden. Soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers

Aus dem von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kammer sowie der zukünftigen Entwicklung der Kammer mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Angaben zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Kammer

- Deutlich günstigerer Geschäftsverlauf für das Jahr 2019 als geplant
- Erhöhung der Bilanzsumme bei nahezu unveränderter Eigenkapitalquote

Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Erwartung eines der schwierigsten wirtschaftlichen Jahre, aber auch eines der chancenreichsten aufgrund der Corona-Pandemie
- Drei strategische Projekte und eine aktuelle Entwicklung
- Erhebliche Risiken aufgrund der Corona-Pandemie

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer im Jahresabschluss und Lagebericht wie folgt Stellung.

Deutlich günstigerer Geschäftsverlauf für das Jahr 2019 als geplant

Die Ertragslage wird vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unverändert positiv bewertet. Der Anstieg der Beiträge beruht neben der guten Konjunktur im Wesentlichen auf einer Steigerung der Beiträge im Zusammenhang mit einer in 2019 durchgeführten Bereinigungsaktion. Es wurden Unternehmen, die sich ihrer IHK-Mitgliedschaft in der Vergangenheit nicht bewusst waren, bearbeitet und abgerechnet. Die Gebühren sind aufgrund rückläufiger Entgelte aus den Weiterbildungsangeboten deutlich gesunken.

Der Rückgang des Personalaufwands begründet sich durch die höheren Aufwendungen im Vorjahr aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung nach der Umstellung der Richttafeln sowie der ebenfalls berücksichtigten Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Verringerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert vor allem aus der Vollversammlungswahl, die in 2018 mit TEuro 250 das Ergebnis belastete.

Das Finanzergebnis beträgt TEuro - 1.693. Den höheren Erträgen aus dem Wertpapierfonds

der IHK stehen steigende Aufwendungen aus der Verzinsung der Pensionsrückstellungen gegenüber.

Durch eine planmäßige und zweckgebundene Entnahme aus der Rücklage "IHK Digital" wurde der Jahresüberschuss i.H.v. TEuro 942 auf einen Bilanzgewinn i.H.v. TEuro 1.077 erhöht. Daran zeigt sich ein deutlich günstigerer Geschäftsverlauf für das Jahr 2019, dass lt. Wirtschaftsplan 2019 mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant war.

Erhöhung der Bilanzsumme bei nahezu unveränderter Eigenkapitalquote

Die Bilanzsumme erhöhte sich um TEuro 2.110 auf TEuro 47.871. Auf der Aktivseite resultiert die Entwicklung aus dem Anstieg der Finanzanlagen sowie der liquiden Mittel. Auf der Passivseite stiegen die Rückstellung und das Eigenkapital aufgrund des Jahresüberschusses.

Da die Erhöhung der Bilanzsumme sich auf der Passivseite in nahezu gleichen Teilen im Eigen- und Fremdkapital auswirkte, blieb die Eigenkapitalquote mit 34,9 % annähernd unverändert (Vj. 34,5 %).

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Erwartung eines der schwierigsten wirtschaftlichen Jahre, aber auch eines der chancenreichsten aufgrund der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie erwartet die Geschäftsführung für 2020 für die IHK einerseits eines der schwierigsten wirtschaftlichen Jahre, andererseits kann es hinsichtlich Legitimations- und Kompetenzzuwachs aber auch eines der chancenreichsten sein. Die IHK wird als Krisenberaterin gefragt sein.

Aufgrund der vorausgesagten scharfen Rezession wird mit einem erheblichen Rückgang der Erträge gerechnet. Allerdings wäre ein scharfer Sparkurs kontraproduktiv. Um die Leistungsfähigkeit zu erhalten, soll der Wirtschaftsgrundsatz "Eigen- vor Fremdfinanzierung" aufgegeben werden, d.h. es werden Kredite aufgenommen.

Auf der Aufwandsseite wird grundsätzlich am Budget festgehalten. Zwar wird aufgrund der Corona-Pandemie ein Rückgang des Materialaufwandes erwartet, allerdings werden diese Einsparungen durch zusätzliche Formats- und Angebotskosten kompensiert. Dem erwarteten

steigenden Personalaufwand soll durch verschiedene Maßnahmen z.B. einen Einstellungsstopp begegnet werden. Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten IT- und Digitalisierungsaufwendungen werden weiterhin steigen.

Es wird mit einem negativem Betriebsergebnis von TEuro 1.150 und einem negativen Finanzergebnis von TEuro 2.100 gerechnet. Der geplante Jahresverlust von TEuro 3.250 soll durch die weitere Aufnahme von Fremdkapital und oder durch die Nutzung von Eigenkapital ausgeglichen werden.

Drei strategische Projekte und eine aktuelle Entwicklung

Als Chancen für die IHK werden drei strategische Projekte sowie eine aktuelle Entwicklung gesehen. Die Projekte betreffen zum einen die Kooperationsgespräche mit der IHK Braunschweig auf Basis des abgeschlossenen Vertrages sowie die in 2019 begonnene Umsetzung des Vertragswerkes, zum anderen die "Themenstrategie 2019-2023" mit den Grundthemen "Fachkräfte sichern", "Digitalisierung meistern" und "Region zukunftsfähig aufstellen", die die Position der IHK in der Wirtschaft weiter stärken soll. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie kann sich die IHK als verlässliche Partnerin in Krisenzeiten beweisen. Durch ihre vielfältigen beratenden und unterstützenden Maßnahmen werden die IHKLW und die IHK-Organisation insgesamt als kompetente Ansprechpartner wahrgenommen und erfahren einen starken Legitimationsschub. Der dritte Schwerpunkt ist die Digitalisierung der IHK-Organisation und die sukzessive Schaffung moderner Verwaltungsprozesse. Erste Ergebnisse sollen eine Ausbildungsplattform, welche die Verwaltung von Ausbildungsverträgen und Berichtsheften ermöglicht, und die digitale Erfassung und Verwaltung von Prüferentschädigungen sein.

Erhebliche Risiken aufgrund der Corona-Pandemie

Erhebliche Risiken sehen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer in den massiven Auswirkungen aufgrund der angeordneten gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, die die Geschäftstätigkeit in vielen Branchen wie Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe und Tourismussektor Ende des ersten Quartals 2020 nahezu vollständig zum Erliegen gebracht haben. Hinzu kommen mit der Corona-Pandemie einhergehend das eingebrochene Konsumklima, Nachfrageausfälle im In- und Ausland, unterbrochene Lieferketten und die Verunsicherung von Investoren und Auftraggebern. In Folge der Coronakrise erwarten laut einer Blitzumfrage der IHK im April 2020 95 Prozent der Unternehmen Umsatzrückgänge. Davon erwarten ein Drittel ein Umsatzminus von mehr als 50 Prozent und ein weiteres Drittel einen Rückgang von 25 bis 50 Prozent. Der für die Region der IHKLW wichtige Automobilsektor wird laut dem Verband der Automobilindustrie mit einem Umsatzrückgang von vermutlich 20 Prozent betroffen sein. In Folge dessen sagen sämtliche Wirtschafts-

prognosen eine scharfe Rezession voraus. Es wird von einer "U-Erholung" ausgegangen mit zunächst drastischen Umsatz- und Gewinneinbrüchen bevor der Anstieg erfolgt. Es wird auch ein starker Anstieg der Insolvenzrate erwartet.

Diese Entwicklung führt für die IHK zu einer erheblich veränderten Prognose der Erträge mit einem Rückgang gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 i.H.v. insgesamt TEuro 2.750 bei einer sehr unklaren Datenlage. Außerdem wird vermutlich die Ausschüttung des Spezialfonds entfallen. Aufgrund der starken Nachfrage nach Beratungsleistungen sind auch keine nennenswerte Korrekturen den Aufwandspositionen möglich. Dies führt dazu, dass statt von einem Jahresüberschuss i.H.v. TEuro 950 von Jahresfehlbetrag i.H.v. TEuro 3.250 ausgegangen wird.

Als ein besonderes Risiko kann sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Beitragsfinanzierung herausstellen. Nach dem Urteil sind die Ausgleichsrücklage und das festgesetzte Kapital in den betreffenden Jahren zu hoch. Ohne die noch nicht vorliegende Urteilsbegründung lassen sich die Auswirkungen jedoch noch nicht beurteilen. Aufgrund dieser Unsicherheit hat die IHK ihre laufende Beitragserhebung ausgesetzt und in den Herbst 2020 verschoben. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wurde die Wirtschaftssatzung in der März-Sitzung des Präsidiums mit einer Kreditermächtigung ausgestattet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kammer vermittelt. Die Beurteilung der Lage der Kammer einschließlich der durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer dargestellten wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung schätzen wir aus heutiger Sicht und unter Beachtung gegebener Spielräume als plausibel und folgerichtig ein. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Industrie- und Handelskammer zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Industrie- und Handelskammer. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Vollversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Industrie- und Handelskammer vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Industrie- und Handelskammer zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lagebe-

richts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Industrie- und Handelskammer vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Industrie- und Handelskammer vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prü-

fungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Industrie- und Handelskammer abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Industrie- und Handelskammer zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Industrie- und Handelskammer ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Industrie- und Handelskammer vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Industrie- und Handelskammer.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zu-

kunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Lüneburg, 15. Mai 2020

DIERKES Lüneburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lehmann-Bergholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Ohlwein
Wirtschaftsprüferin

(Siegel)

4. Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 - 256a HGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Finanzstatutes (§ 15 ff. FS) erstellte Jahresabschluss der Kammer zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung, der Anhang, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Die Rechnungslegung, die eingerichteten rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Finanzstatutes (§ 15 ff. FS) sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers der Kammer.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Soweit nichts anderes bestimmt, hat sich die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der Prüfungsrichtlinien des Niedersächsischen Ministeriums der Wirtschaft und § 17 Abs. 1 FS in sinngemäßer Anwendung der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kammer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Prüfungsstrategie

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kammer verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der Kammer, mit den Kammerzielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Kammerleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Kammer haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Kammer ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kammer durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld der Kammer
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Kammerleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem sowie kammerinterne Kommunikationsprozesse
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Kammerleitung

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtig-

sichtigt. In den Bereichen, in denen die Kammerleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgte schwerpunktmäßig in folgenden Prozessen:

- Beitragsabrechnung
- Personalbereich

Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Kammer eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf eine nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Prüfungsschwerpunkte

Basierend auf unserer Prüfungsstrategie, den festgelegten Prüfungszielen und dem Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Finanzanlagen
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Pensions- und sonstigen Rückstellungen
- Umsatzrealisierung
- Prüfung der Vorjahresangaben (im Fall einer Erstprüfung)

Bestätigungen Dritter

Für unsere Einzelfallprüfungen haben wir unter anderem Bestätigungen von dem für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälten, Kreditinstituten sowie - in Stichproben - Lieferanten eingeholt. Dabei wurde der Stichprobenumfang in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle bestimmt. Die Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte im Wege eines Stichprobenverfahrens oder einer bewussten Auswahl.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen von Kunden zur Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichtet. Die Forderungen (Debitoren) haben überwiegend hoheitlichen Charakter; sie betreffen Beiträge und Gebühren, deren Wirksamkeit und Vollstreckung sich nach öffentlich rechtlichen Vorschriften richten. Die sonstigen (zivilrechtlichen) Forderungen, überwiegend aus den Bereichen Fort- und Weiterbildung, richten sich gegen eine Vielzahl von Kunden (bzw. Teilnehmern). Wir haben alternative Prüfungshandlungen vollzogen, die keinen Grund zu Beanstandungen gaben.

Verwertung von wesentlichen Arbeiten externer Dritter

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeansprüche haben wir unser Urteil auf Gutachten der RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg vom 6. März 2020 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen sowie der Beihilfeansprüche durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Beurteilung der Eröffnungsbilanzwerte

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

Wir haben uns unter anderem auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt und die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse anhand einer kritischen Durchsicht des entsprechenden Prüfungsberichts eingeschätzt.

Prüfung des Lageberichts

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünft-

tigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind. Des Weiteren erstreckte sich die Prüfung des Lageberichtes darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts gem. § 289 HGB beachtet worden sind.

Prüfung gem. § 53 HGrG

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde.

Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfung im November 2019 (vorbereitende Prüfungshandlungen) sowie in den Monaten April bis Mai 2020 durchgeführt und am 15. Mai 2020 abgeschlossen.

Vollständigkeitserklärung

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Finanzstatutes (§ 15 ff. FS) entsprechen.

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher sind von der Kammer ordnungsmäßig geführt worden und haben die Belegfunktion erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Kammer getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

5.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Kapitalflussrechnung ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der IHK entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte gemäß dem dem Finanzstatut als Anlage 5

beigefügten Muster.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

5.1.3 Lagebericht

Der gemäß § 15 des Finanzstatutes erstellte Lagebericht 2019 entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Finanzstatutes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kammer. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um angemessene Abschreibungen angesetzt.

Bei den Finanzanlagen werden sämtliche Wertpapiere mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Abschreibungen wurden nicht vorgenommen. Die Rückdeckungsansprüche aus den Versicherungen werden mit dem Aktivwert bilanziert. Die Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert vermindert um Wertberichtigungen angesetzt. Die Wertberichtigung erfolgte nach den Bilanzierungs- und Kontierungsgrundsätzen für IHKs gestaffelt. Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Pensionen sowie für sonstige versicherungsmathematisch bewertete Personalverpflichtungen werden unter Berücksichtigung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2018G) ermittelt. Die Verpflichtungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) berechnet. Zukünftig erwartete Entgeltstei-

gerungen inkl. Gehaltstrends werden dabei mit jährlich 2,5 % (Vorjahr 2,5 %), Rentenanpassungen in Abhängigkeit vom Zusagedatum mit jährlich 2 % (Vorjahr 2 %) berücksichtigt. Es wird ein fristenkongruenter, durchschnittlicher Marktzins der letzten zehn Jahre zur Berechnung der Pensionsverpflichtungen verwendet, der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird. Unverändert wird eine pauschale Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren angenommen. Der Rechnungszins zum 31. Dezember 2019 beträgt 2,71 % (Vorjahr 3,21 %). Zum 31. Dezember 2019 waren Pensionsrückstellungen in Höhe von T€ 26.922 bilanziert (Vorjahr: T€ 25.701). Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen auf Basis des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren und dem Ansatz der Pensionsrückstellungen auf Basis des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Jahren beträgt T€ 2.725.

Der Unterschiedsbetrag aus der Anwendung des durchschnittlichen Zinssatzes der letzten zehn Jahre im Verhältnis zum siebenjährigen Zeitraum der Vorjahre wird überwiegend in eine Pensionsausgleichsrücklage eingestellt.

Die Bewertung der Beihilferückstellungen erfolgte in Anlehnung an das beschriebene Verfahren bei den Pensionsverpflichtungen. Hierbei wurde von einem Beihilfetrend von 1,75 % ausgegangen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und berücksichtigen alle erkennbare Risiken.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Vor dem Bilanzstichtag erzielte Einnahmen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Unsere Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen ergibt, dass nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und im Sinne der Regelungen des Finanzstatutes ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6. Analyse der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

6.1 Ertragslage

Das nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2019		2018		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
IHK-Beiträge	13.206	74,3	12.305	72,1	901	7,3
Gebühren	2.780	15,6	3.010	17,6	-230	-7,6
Entgelte	1.186	6,7	1.089	6,4	97	8,9
Gesamtleistung	17.172	96,6	16.404	96,1	768	4,7
übrige betriebliche Erträge	601	3,4	667	3,9	-66	-9,9
Betriebserträge	17.773	100,0	17.071	100,0	702	4,1
Materialaufwand	3.126	17,6	2.958	17,3	168	5,7
Personalaufwand	7.991	45,0	9.316	54,6	-1.325	-14,2
Abschreibungen	468	2,6	467	2,7	1	0,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.539	19,9	3.883	22,8	-344	-8,9
Betriebsaufwendungen	15.124	85,1	16.624	97,4	-1.500	-9,0
Betriebsergebnis	2.649	14,9	447	2,6	2.202	>100,0
Finanzergebnis	-1.693	-9,5	-1.955	-11,5	262	13,4
sonstige Steuern	14	0,1	15	0,1	-1	-6,7
Jahresergebnis	942	5,3	-1.523	-9,0	2.465	>100,0

Im Folgenden werden die wesentlichen Posten der Ertragslage im Einzelnen erläutert.

Der Anstieg der Gesamtleistung beruht im Wesentlichen auf einer Steigerung der Beiträge im Zusammenhang mit einer in 2019 durchgeführten Bereinigungsaktion. Es wurden Unternehmen, die sich ihrer IHK-Mitgliedschaft in der Vergangenheit nicht bewusst waren, bearbeitet und abgerechnet.

Der Rückgang des Personalaufwands begründet sich durch die höheren Aufwendungen im Vorjahr aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung nach der Umstellung der Richttafeln sowie der Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Verringerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert vor Allem aus der Vollversammlungswahl, die in 2018 mit TEuro 250 das Ergebnis belastete sowie der ebenfalls in 2018 erfolgten Wertberichtigungen auf Forderungen.

Das Finanzergebnis konnte sich per Saldo aufgrund höherer Erträge aus dem Wertpapierfonds der IHK verbessern, dem jedoch steigende Aufwendungen aus der Verzinsung der Pensionsrückstellungen entgegenstehen.

Der Jahresüberschuss wird zuzüglich der Entnahme aus der Rücklage für die "IHK-Digital" auf neue Rechnung vorgetragen.

6.2 Vermögenslage

Für die nachfolgenden Erläuterungen zur Vermögens- und Kapitalstruktur wurde die Bilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Posten zusammengefasst. Die Vermögens- und Kapitalstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
<u>Vermögensstruktur</u>						
lang- und mittelfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	322	0,7	277	0,6	45	16,2
Sachanlagen	3.772	7,9	3.960	8,7	-188	-4,7
Finanzanlagen	38.967	81,4	38.133	83,3	834	2,2
	<u>43.061</u>	<u>90,0</u>	<u>42.370</u>	<u>92,6</u>	<u>691</u>	<u>1,6</u>
kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen	1.991	4,2	1.583	3,5	408	25,8
liquide Mittel	2.754	5,7	1.740	3,8	1.014	58,3
Übrige Aktiva	65	0,1	68	0,1	-3	-4,4
	<u>4.810</u>	<u>10,0</u>	<u>3.391</u>	<u>7,4</u>	<u>1.419</u>	<u>41,8</u>
Gesamtvermögen	<u>47.871</u>	<u>100,0</u>	<u>45.761</u>	<u>100,0</u>	<u>2.110</u>	<u>4,6</u>
<u>Kapitalstruktur</u>						
lang- und mittelfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital						
Pensionsrückstellungen	26.922	56,2	25.701	56,2	1.221	4,8
Beihilferückstellung	2.048	4,3	1.971	4,3	77	3,9
lang- und mittelfristiges Fremdkapital	<u>28.970</u>	<u>60,5</u>	<u>27.672</u>	<u>60,5</u>	<u>1.298</u>	<u>4,7</u>
kurzfristige Finanzierungsmittel						
übrige Rückstellungen	756	1,6	803	1,8	-47	-5,9
Lieferantenverbindlichkeiten	825	1,8	887	1,9	-62	-7,0
sonstige Verbindlichkeiten	565	1,2	586	1,3	-21	-3,6
Rechnungsabgrenzungsposten	31	0,0	31	0,0	0	0,0
	<u>2.177</u>	<u>4,6</u>	<u>2.307</u>	<u>5,0</u>	<u>-130</u>	<u>-5,6</u>
Gesamtkapital	<u>47.871</u>	<u>100,0</u>	<u>45.761</u>	<u>100,0</u>	<u>2.110</u>	<u>4,6</u>

Die Bilanzsumme erhöhte sich um TEuro 2.110 auf TEuro 47.871. Auf der Aktivseite sind dabei insbesondere die Finanzanlagen, die Forderungen und die liquiden Mittel gestiegen.

Der Anstieg der Finanzanlagen beruht im Wesentlichen aus der Aufstockung des Spezialfonds, die durch die Ausschüttung dieses Fonds finanziert wurde.

Der stichtagsbezogene Forderungsbestand ist aufgrund der in deutlich größerem Volumen als im Vorjahr erfolgten späten Veranlagung der Beiträge gestiegen.

Die Veränderung der Passivseite ist im Wesentlichen auf das gestiegene Eigenkapital und die erhöhten Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Das Anstieg des Eigenkapital resultiert aus dem Jahresüberschuss.

Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen ist unter Anderem auf den weiterhin rückläufigen Rechnungszins zurückzuführen.

7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

7.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Finanzstatutes und der Geschäftsordnung für den Präsidenten und die Geschäftsführung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung von Bedeutung sind.

7.2 Feststellungen zur zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geprüft.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass die der IHK zur Verfügung stehenden Mittel nicht nach den Grundsätzen zweckmäßiger, auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedachter Finanzwirtschaft verwendet worden. Die für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu beachtenden Vorschriften sind eingehalten worden.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des im Abschnitt 3 dieses Berichtes wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses, des Anhangs und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Lüneburg, 15. Mai 2020

DIERKES Lüneburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lehmann-Bergholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Ohlwein
Wirtschaftsprüferin

(Siegel)

Anlagen

Beträge in Euro

Bilanz

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018
A. Anlagevermögen	43.061.265	42.370.636
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	322.417	277.429
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	322.417	277.429
II. Sachanlagen	3.772.242	3.960.052
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.153.516	3.210.699
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	618.726	749.353
III. Finanzanlagen	38.966.606	38.133.155
1. Anteile an verbundene Unternehmen	125.000	125.000
2. Beteiligungen	113.230	113.230
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	37.371.942	36.651.942
4. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	1.103.915	1.025.422
5. Forderung aus Weiterbelastungen aus Pensionsverpfl.	252.519	217.561
B. Umlaufvermögen	4.771.746	3.346.947
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.017.912	1.606.991
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen	1.990.511	1.583.393
2. Sonstige Vermögensgegenstände	27.400	23.597
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.753.835	1.739.957
C. Rechnungsabgrenzungsposten	37.941	43.169
	47.870.952	45.760.753

PASSIVA	31.12.2019	31.12.2018
A. Eigenkapital	16.724.189	15.782.186
I. Festgesetztes Kapital	3.800.000	3.800.000
II. Ausgleichsrücklage	4.100.267	4.100.267
III. Andere Rücklagen	7.746.919	7.881.919
IV. Bilanzgewinn	1.077.004	0
B. Rückstellungen	29.726.268	28.475.665
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26.922.483	25.701.399
2. Sonstige Rückstellungen	2.803.785	2.774.266
C. Verbindlichkeiten	1.389.982	1.472.496
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.408	887.103
2. Sonstige Verbindlichkeiten	564.573	585.393
D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.513	30.406
	47.870.952	45.760.753

Beträge in € **Gewinn- und Verlustrechnung 2019**

Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Ist 2018
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen	13.206.176	12.304.585
2.	Erträge aus Gebühren	2.780.187	3.010.498
3.	Erträge aus Entgelten	1.185.944	1.089.307
4.	Sonstige betriebliche Erträge	600.443	666.698
	Betriebserträge	17.772.749	17.071.087
5.	Materialaufwand	3.126.219	2.958.431
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	462.773	430.362
	b) Aufwand für bezogene Leistungen	2.663.446	2.528.069
6.	Personalaufwand	7.991.297	9.316.272
	a) Gehälter	6.285.788	6.188.527
	b) Soziale Abgaben, Aufwand für Altersversorgung und Unterstützung	1.705.509	3.127.745
7.	Abschreibungen	467.781	467.090
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.538.339	3.882.790
	Betriebsaufwand	15.123.637	16.624.583
	Betriebsergebnis	2.649.112	446.504
9.	Erträge aus Beteiligungen	770	774
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	833.451	444.019
11.	Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	167	2.897
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.527.306	2.402.919
	Finanzergebnis	-1.692.917	-1.955.229
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	956.195	-1.508.725
13.	Sonstige Steuern	14.192	14.099
14.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	942.004	-1.522.824
15.	Gewinn- / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	154.691
16.	Entnahmen aus Rücklagen	135.000	2.558.000
	- aus der Ausgleichsrücklage	0	2.558.000
	- aus der Rücklage "IHK Digital"	135.000	0
17.	Einstellungen in Rücklagen	0	1.189.867
	- in die Rücklage "IHK Digital"	0	1.189.867
18.	Bilanzgewinn	1.077.004	0

Kapitalflussrechnung 2019

Beträge in €

Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Ist 2018
1.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	942.004	-1.522.824
2.	+/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	467.781	467.090
3.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	970
4.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, +/- Bildung +/- Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) Bildung Aktive RAP (-)	1.255.938	2.059.521
5.	+/- Verlust (+) / Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-5.572	-11.007
6.	+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-410.921	-295.205
7.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-82.515	-901.571
8.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.166.715	-204.966
9.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	9.133	23.823
10.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-169.989	-388.411
11.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-158.532	-296.937
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1	323.309
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-833.451	-539.895
14.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.152.838	-878.110
15.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
16.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.013.878	-1.083.076
17.	+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.739.957	2.823.033
18.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.753.835	1.739.957

ANHANG 2019

VORBEMERKUNG

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg (in Folge: „IHKLW“) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses nach kaufmännischen Grundsätzen (in Anlehnung an §§ 238 bis 256a HGB) bildet das Finanzstatut (insbesondere § 15) der IHKLW.

Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Euro. Um eine bessere Lesbarkeit zu erzeugen, werden große Eurobeträge auf 1.000 gerundet dargestellt.

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für den Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31.12.2019 waren die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Darüber hinaus sind das Finanzstatut der IHKLW vom 08.09.2005 (zuletzt geändert am 21.06.2018) und die Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts einschlägig.

- Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das bewegliche Sachanlagevermögen werden zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.
- Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Dabei werden die steuerlich anerkannten AfA-Tabellen angewandt. Sie entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei den immateriellen Vermögensgegenständen fünf Jahre, bei anderen Anlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung drei bis 13 Jahre.
- Die Gebäude wurden aufgrund von Gutachten öffentlich bestellter Sachverständiger mit dem Verkehrswert angesetzt und werden linear über die in den Gutachten festgesetzten Restnutzungsdauern von 39, 50, 55 bzw. 60 Jahren abgeschrieben. Die Grundstücke werden in den Gutachten mit Vergleichswerten in Ansatz gebracht.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) mit Anschaffungskosten bis zu 150 Euro werden im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst. GWGs von 150 bis 1.000 Euro und Anschaffungsdatum vor dem 01.01.2017 werden bilanziell als Sammelposten behandelt und über fünf Jahre abgeschrieben. Ab dem Wirtschaftsjahr 2017 angeschaffte GWGs werden sofort abgeschrieben. In der Anlagenbuchhaltung werden sämtliche GWGs zur Dokumentation der Standortinformationen als separate Wirtschaftsgüter abgebildet. Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro werden gemäß ihrer planmäßigen Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Bei den Finanzanlagen werden alle Wertpapiere mit den jeweiligen Anschaffungskosten angesetzt bzw. gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Die Differenz zum Buchwert der Wertpapiere beträgt zum Bilanzstichtag 1.571.000 Euro (Anschaffungskurs: 100,55 Euro; Kurs zum Stichtag: 104,80 Euro bei 369.552 Stück). (Per Ende März 2020 betrug der Kurswert aufgrund eines historisch exorbitanten Kursrutsches wegen der Corona-Pandemie 96,48 Euro und es lag ein unrealisierter Kursverlust in Höhe von 1.505.000 Euro vor.)
- Die Rückdeckungsansprüche aus Versicherungen werden mit dem Aktivwert bilanziert. Forderungen aus Weiterbelastungen aus Pensionsverpflichtungen basieren auf versicherungsmathematischen Gutachten.
- Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet.
- Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nur bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen.
- Die Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Entgelten sind zum Nominalwert angesetzt, werden in der Bilanz aber mit den wertberichtigten Werten ausgewiesen. Für die Forderungen aus Beiträgen werden in Anlehnung an den Bilanzierungs- und Kontierungsleitfaden der IHKs gestaffelte pauschalierte Einzelwertberichtigungen, differenziert nach Bescheidjahren und HR-/KGT-Betrieben, angesetzt. Sie betragen im Einzelnen bei HR-Betrieben für Forderungen aus dem laufenden Jahr null

Prozent, für Forderungen aus dem Vorjahr 70 Prozent und für alle aus übrigen Jahren 100 Prozent. Bei KGT-Betrieben werden Forderungen aus dem laufenden Jahr mit zehn Prozent pauschal wertberichtigt, Forderungen aus dem vorherigen Geschäftsjahr mit 90 Prozent und Forderungen, die in den übrigen Jahren entstanden sind, mit 100 Prozent. Die Forderungen aus Gebühren und Entgelten werden in Summe mit einem Prozent pauschal wertberichtigt.

- Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.
- Sämtliche Forderungen des Umlaufvermögens haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.
- Flüssige Mittel (Bankguthaben und Kassenbestand) sind zum Nominalwert ausgewiesen.
- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.
- Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018G ermittelt. Für die Abzinsung wurde gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren i.H.v. 2,71 Prozent (Vj. 3,21 Prozent) gemäß der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (RückAbzinsV) vom 18.11.2009 (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11.03.2016; BGBl. I S. 396) verwendet. Für den verursachungsgerechten Ausweis wurden die Erträge aus Rückstellungsauflösung im Aufwand saldiert, während die Zinserträge im Zinsaufwand gezeigt werden.
- Im Rahmen der Bewertung ist ab Rentenbeginn eine jährliche Rentenerhöhung von 2,0 Prozent sowie eine Steigerung der anrechenbaren Bezüge bis zum rechnungsmäßigen Pensionsalter um jährlich 2,0 Prozent eingerechnet worden. Des Weiteren ist von einer Dynamik der Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung von jährlich 2,0 Prozent ausgegangen worden. Die so erreichten anrechenbaren Bezüge bei Rentenbeginn bzw. die dann erreichbare Altersrente sind in den versicherungsmathematischen Gutachten ausgewiesen.
- In Anlehnung an die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte die Berechnung der Beihilferückstellungen ebenfalls nach der PUC-Methode unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018G. Der Beihilfetrend betrug 1,75 Prozent. Pro Berechtigten wurde die durchschnittliche Beihilfezahlung der letzten fünf Jahre in Ansatz gebracht.
- Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.
- Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.
- Vor dem Bilanzstichtag erzielte Einnahmen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

2.1 ANLAGEVERMÖGEN

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und deren Entwicklung im Berichtsjahr sind im folgenden Anlagespiegel dargestellt.

Anlagenpiegel 2019

Posten der Bilanz:	Entwicklung der Anschaffungswerte			Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Anfangsbestand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Endstand 31.12.2019	Anfangsstand 01.01.2019	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge 31.12.2019	Endstand 31.12.2019	Restbuchwerte 31.12.2018
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	708.783	158.532	5.027	862.288	431.354	113.544	5.027	539.871	322.417
1. Konzessionen gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten (A. I. 1.)	708.783	158.532	5.027	862.288	431.354	113.544	5.027	539.871	277.429
II. Sachanlagen	7.663.522	169.989	365.669	7.467.841	3.703.470	354.238	362.108	3.695.599	3.772.242
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten auf fremden Grundstücken (A. II. 1.)	4.565.470	5.690	1.300	4.569.860	1.354.771	62.873	1.300	1.416.344	3.210.699
2. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung (A. II. 2.)	3.098.052	164.299	364.369	2.897.981	2.348.699	291.365	360.808	2.279.255	618.726
III. Finanzanlagen	38.133.155	833.451	1	38.966.606	0	0	0	0	38.133.155
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	125.000	0	0	125.000	0	0	0	0	125.000
2. Beteiligungen	113.230	0	0	113.230	0	0	0	0	113.230
3. Wertpapiere des Anlagevermögens (A. III. 2.)	36.651.942	720.000	1	37.371.942	0	0	0	0	36.651.942
4. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche (A. III. 3.)	1.025.422	78.493	0	1.103.915	0	0	0	0	1.103.915
5. Forderung aus Weiterbelastung aus Pensionsverpflichtungen (A. III. 4.)	217.561	34.958	0	252.519	0	0	0	0	252.519
Anlagevermögen insgesamt	46.505.460	1.161.971	370.697	47.286.735	4.134.824	467.781	367.135	4.235.470	43.061.265
									42.370.636

Beträge in €

Finanzanlagen

Die IHKLW ist alleinige Gesellschafterin der IHKLW Service & Projekte GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch Beratungs- und Dienstleistungsangebote, sofern diese nicht einer besonderen Erlaubnis bedürfen (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Das eingebrachte Kernkapital beträgt 25.000 Euro zuzüglich einer Kapitalrücklage in Höhe von 100.000 Euro. Das Eigenkapital dieses Unternehmens beträgt zum 31.12.2019 165.736 Euro und das Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 40.736 Euro. Ein Konzernabschluss ist aufgrund der Inanspruchnahme der größenabhängigen Befreiung nach § 293 HGB nicht aufzustellen.

Die Beteiligungen setzen sich aus sieben Einzelbeteiligungen zusammen, deren Anteil sich zwischen 600 Euro und 60.000 Euro bewegt (siehe Übersicht). Alle Beteiligungen haben keine Gewinnerzielungsabsicht. Ein Zuschuss zur Gründung der IHK FOSA (Foreign Skills Approval) in Höhe von 27.000 Euro kann mittelfristig Beteiligungscharakter bekommen, wenn sich die Finanzsituation der Gesellschaft soweit stabilisiert hat, dass die Mitgliederversammlung darüber befindet, die als Anschubfinanzierung erhobenen Beiträge als Eigenkapital auszuweisen.

Beteiligungsübersicht	in Euro	in %
1. Niedersächsische Bürgschaftsbank	31.600	1,05
2. Wachstumsinitiative Süderelbe AG	60.000	3,43
3. Niedersächsische Ges. zur Endablagerung von Sonderabfall	600	0,05
4. Deutsche Management Akademie Niedersachsen	7.100	2,74
5. Hochschule 21	3.500	1,30
6. IHK-Ges. für Informationsverarbeitung (GfI)	9.780	0,98
7. AfdR Allianz für die Region GmbH	650	2,35
	113.230	

Die weiteren Finanzanlagen in Höhe von 38.728.000 Euro dienen der Finanzierung der Rückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellungen sowie der finanziellen Rückdeckung der pflichtmäßigen Ausgleichs- und den zweckgebundenen Rücklagen. Die Buchwerte zum Bilanzstichtag betragen:

Wertpapiere (insbesondere Spezialfonds „Deka IHKLW“)	37.372.000 Euro
Rückdeckungsansprüche (Versicherungen)	1.103.000 Euro
Forderungen aus Weiterbelastungen von Pensionsverpflichtungen	253.000 Euro

2.2 UMLAUFVERMÖGEN

Der Forderungsbestand aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	in Euro		
	Brutto	Wertberichtigung	Netto
Beiträge	1.648.986	470.421	1.178.565
- davon Handelsregisterunternehmen	658.025	273.193	384.832
- davon Kleingewerbetreibende	698.602	197.228	501.374
- davon Wertaufhellung	292.359	0	292.359
Gebühren und sonstige Entgelte	820.147	8.201	811.946
	2.469.133	478.622	1.990.511

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 27.400 Euro betreffen Forderungen aus geleisteten Kautionen (9.000 Euro), einer kurzfristigen Darlehensforderung (15.000 Euro) und debitorische Kreditoren (2.500 Euro) Und einer Forderung gegenüber der Sozialversicherung (900 Euro).

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der bilanzierte Kassenbestand setzt sich zusammen aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 2.750.723 Euro und einem Barkassenbestand von 3.111 Euro. Aufgrund der ausstehenden Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts ist die sogenannte Frühjahrsveranlagung der Beiträge in den Herbst verschoben worden. Dadurch sanken die Guthaben bei Kreditinstituten auf eine Nulllinie. Das Präsidium hat im Rahmen seiner Eilkompetenz (Vollversammlungssitzung entfiel wegen der Corona-Pandemie) im März eine Kreditermächtigung erteilt. So wird die Liquidität sichergestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beziehen sich auf Mitgliedschaften sowie Altersversorgung, Aufwendungen für Nutzungslizenzen, Vorauszahlungen für noch nicht erhaltene Dozentenleistungen und Weiterbildungskosten von Mitarbeiter.

2.3 EIGENKAPITAL

Festgesetztes Kapital

Das Festgesetzte Kapital beträgt 3.800.000 Euro und entspricht in seiner Höhe annähernd der Summe der Langfristigen Aktiva: immaterielle Vermögensgegenstände, unbeweglich und bewegliche Sachanlagen.

Rücklagen

Die Ausgleichsrücklage dient gemäß § 15 Abs. 5 des Finanzstatuts der IHKLW „zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen“.

Die in Andere Rücklagen enthaltene „Pensionszinsausgleichsrücklage“ stellt das Äquivalent der Ausschüttungssperre aufgrund der gesetzlichen Veränderung des Abzinsungssatzes bei Pensionen aus dem Jahr 2016 dar. Der jährlich exakte Wert wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt und beträgt aktuell 2.725.000 Euro. Die „Instandhaltungsrücklage“ dient der Finanzierung perspektivischer Modernisierungsschritte am Standort Lüneburg und ist mit 4.028.000 Euro dotiert. Die „Rücklage IHK Digital“ finanziert die jährlichen Zuwendungen an das „Büro IHK Digital“, einer Sparte der DIHK Service GmbH; so sichern wir die Unterstützung der gemeinsamen IHK-weiten Digitalisierungsbestrebungen.

RÜCKLAGENSPIEGEL in EURO	31.12.2018	Bildung	Verwendung	31.12.2019
Ausgleichsrücklage	4.100.000	0	0	4.100.000
Andere Rücklagen	7.882.000	0	0	7.747.000
Pensionszinsausgleichsrücklage	2.664.000	0	0	2.664.000
Instandhaltungsrücklage	4.028.000	0	0	4.028.000
Rücklage IHK Digital	1.190.000	0	135.000	1.055.000
Gesamt	11.982.000	0	135.000	11.847.000

Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn beträgt 942.000 Euro. Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 mittels des Wirtschaftsplans 2019 beschlossen, der in 2018 neu gegründeten Rücklage „Digitalisierung“ 135.000 Euro zu entnehmen. Somit ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.077.000 Euro, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

2.4 RÜCKSTELLUNGEN

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden nach der PUC-Methode (Projected-Unit-Credit-Methode) mit einem Diskontierungszins von 2,71 Prozent berechnet. Zum 31.12.2019 ergibt sich laut eines versicherungsmathematischen Gutachtens ein Rückstellungsbedarf für Pensionszahlungen in Höhe von 26.575.000 Euro (Vorjahr: 25.351.000) bei einem zu buchenden Zinsaufwand von 788.000 Euro. Hinzu kommt der Aufwand aus der Zinsreduktion (= Barwerterhöhung) in Höhe von 1.602.000 Euro. In 2019 wurden Renten in Höhe von 1.565.000 Euro aus den Rückstellungen gezahlt, weshalb eine Zuführung von 400.000 Euro im Personalaufwand abzubilden ist.

Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wird der durchschnittliche Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren zu Grunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB (Zinssatzmittel aus zehn gegenüber sieben Jahren) beträgt 2.725.000 Euro.

Für drei Mitarbeiter anderer Industrie- und Handelskammern, für die ebenfalls anteilige Pensionsverpflichtungen bestehen, liegen Gutachten der jeweiligen IHKs vor (211.000 Euro). Bei zwei Mitarbeitern erfolgt die Lastenverteilung auf die IHKs auf Basis der gemeldeten Gewerbeerträge.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen (2.804.000 Euro) enthalten Vorsorgen für Risiken und Verpflichtungen aus:

- Beihilfen (2.048.000 Euro),
- rückständige Urlaubs- und Gleitzeittage (248.000 Euro),
- ausstehende Rechnungen (163.000 Euro),
- Aufbewahrungspflichten (105.000 Euro)
- übrige Personalarückstellungen (74.000 Euro),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge (50.000 Euro),
- interne und externe Jahresabschlusskosten (49.000 Euro),
- Instandhaltung Anlagevermögen (47.000 Euro) und
- Prozessrisiken (20.000 Euro),

2.5 VERBINDLICHKEITEN UND RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Sie setzen sich hauptsächlich zusammen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (825.400 Euro), kreditorischen Debitoren (279.300 Euro) sowie Lohnsteuerverbindlichkeiten (264.000Euro).

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält abgegrenzte Weiterbildungsgebühren, die entsprechend der Inanspruchnahme anteilig aufgelöst werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2019

3.1 UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse werden in folgenden Teilbereichen erzielt.

UMSATZERLÖSE	31.12.2019	31.12.2018
(In Euro)		
Erträge aus Beiträgen	13.206.000	12.305.000
Erträge aus Gebühren	2.780.000	3.010.000
Erträge aus Entgelten	1.186.000	1.089.000
Gesamt	17.172.000	16.404.000

3.2 PERIODENFREMDE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

In den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 67.000 Euro sowie sonstige periodenfremden Erträge in Höhe von 8.300 Euro ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen von 13.000 Euro.

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1 FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat jährliche finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen in Höhe von 269.482 Euro. Weitere Verpflichtungen entstanden aus Aufwendungen für regelmäßige Fremdleistungen in Höhe von 139.641 Euro.

4.2 PRÜFUNGS- UND BERATUNGSKOSTEN

Die für das Geschäftsjahr 2019 berechneten Kosten des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der IHK betragen für:

Abschlussprüferleistungen 28.560 Euro

4.3 MITARBEITER

Im Jahr 2019 betrug die Mitarbeiterzahl (Köpfe) im Durchschnitt der Quartalswerte:

Mitarbeiterzahl (Köpfe)	31.12.2019	31.12.2018
(ohne Hauptgeschäftsführer)		
Geschäftsstellen- und Bereichsleitung	6,85	7,85
Berater und Referenten	47,37	42,88
Sachbearbeiter und technisches Personal	62,53	62,03
Projektmitarbeiter	2,50	4,49
	119,25	117,25
Auszubildende	11,00	10,75
Gesamt	130,25	128,00

4.4 BEZÜGE VON ORGANMITGLIEDERN

Die Summe der Gehälter der Geschäftsführung (bestehend aus dem Hauptgeschäftsführer sowie den Bereichs- und Geschäftsstellenleiter*innen) beträgt 943.400 Euro. Die Altersversorgung des Hauptgeschäftsführers wird per Entgeltumwandlung und damit nicht zusätzlich durch die IHK finanziert. Das Präsidium hat beschlossen, auch die Summe der drei höchsten Jahresgehälter darzustellen; diese beträgt 460.000 Euro.

Die Gesamtbezüge der aktiven und früheren Mitglieder der Geschäftsführung i.S.d § 285 Nr.9 a und 9b HGB werden unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB nicht genannt.

Die Ämter des IHK-Präsidenten bzw. der IHK-Präsidentin sowie der IHK-Vizepräsident*innen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

4.5 MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS UND DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gerichtlich und außergerichtlich. Der Hauptgeschäftsführer leitet die laufenden Geschäfte der IHK gemäß § 12 der Satzung. Er hat dabei die Richtlinien und Beschlüsse der Organe zu beachten. Das Präsidium setzte sich bis zur Wahl am 24. Januar 2019 wie folgt zusammen:

Präsidentin: **Aline Henke** | Geschäftsführerin, hankensbütteler kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Hankensbüttel

Vizepräsident*innen: **Carsten Blasche** | Marktgebietsleiter Privatkunden Niedersachsen Ost, Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Wolfsburg
Dörte Buchholz | Inhaberin, Möbelherstellung, Eicklingen
Julius von Ingelheim | Leiter Regionalstrategie und Standortentwicklung, Volkswagen AG; Wolfsburg
Hubertus Kobernuß | Inhaber, Jürgen Kobernuss, Spedition e.K., Uelzen
Heinz Lüers | besonders bestellter Bevollmächtigter, Sparkasse Harburg-Buxtehude, Hamburg
Volker Meyer | Geschäftsführer, Heinrich Meyer-Werke Breloh GmbH & Co. KG, Munster
Andreas Otto | geschäftsführender Vorstand, Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG
Michael Spethmann | Besonders bestellter Bevollmächtigter, Ostfriesische Tee-Gesellschaft GmbH & Co. KG, Seevetal
Thomas Treude | Geschäftsführer, Thomas Treude GmbH, Celle
Stefan Wabnitz | Geschäftsführer, Wabnitz Weinhandlung Inh. Stefan Wabnitz e.Kfm., Lüneburg

Mit der Wahl am 24. Januar 2019 ist die Zusammensetzung des Präsidiums wie folgt:

Präsident: **Andreas Kirschenmann** | geschäftsführender Gesellschafter, Gastroback GmbH, Hollenstedt

Vizepräsident*innen: **Carsten Blasche** | Marktgebietsleiter Privatkunden Niedersachsen Ost, Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Wolfsburg
Gerd-Ulrich Cohrs | Vorstand, Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen (Luhe)
Julius von Ingelheim | Leiter Regionalstrategie und Standortentwicklung, Volkswagen AG; Wolfsburg
Hubertus Kobernuß | Inhaber, Jürgen Kobernuss, Spedition e.K., Uelzen
Rüdiger Kühl | Geschäftsführer, DE-VAU-GE Gesundkostwerk Deutschland GmbH, Lüneburg
Volker Meyer | Geschäftsführer, Heinrich Meyer-Werke Breloh GmbH & Co. KG, Munster
Andreas Otto | geschäftsführender Vorstand, Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG, Gifhorn
Ruth Staudenmeyer | Geschäftsführerin, Geflügelhof Schönecke GmbH, Neu Wulmstorf
Thomas Treude | Geschäftsführer, Thomas Treude GmbH, Celle
Dr. Jan-Henning Weilep | Gesellschafter-Geschäftsführer, Dr. Weilep GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Celle

Hauptgeschäftsführer: **Michael Zeinert**, Lüneburg

4.6 VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES

Am 22. Januar 2020 verhandelte das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren gegen die IHKs Braunschweig und Lüneburg-Wolfsburg und entschied danach für die klagende Seite. Daraufhin erließ die IHK Lüneburg-Wolfsburg ein Moratorium für die Beitragsveranlagung. Die fehlenden Erträge führten zu Anfang April zum Aufbrauch der liquiden Mittel. Deswegen wurde in der März-Sitzung des Präsidiums eine Kreditermächtigung in Höhe bis zu 7 Mio. Euro erteilt, um die Liquidität bis zur Wiederaufnahme der Beitragsbescheidung im Herbst 2020 sicherzustellen.

Ende Februar, Anfang März kam die Corona-Pandemie in Europa und Deutschland an. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage kurz vor Ostern 2020 war es in Deutschland zu einer sogenannten Kontaktsperre gekommen. Diese besagt, dass nur Personen des eigenen Hausstands Kontakt haben dürfen. Viele Teile der Wirtschaft wurden heruntergefahren („shut-down“) – im wahrsten Sinne: Bei VW zum Beispiel stehen die Bänder still. Volkswirte sagen eine scharfe Rezession voraus. Die Geld- und Fiskalpolitik hat in nie dagewesener Geschlossenheit agiert und flutet die Märkte mit Hilfs- und Unterstützungsgeldern; Verschuldungsregeln werden weit ausgelegt oder ausgesetzt. Viele Regeln erfahren Lockerungen, so z.B. beim Kurzarbeitergeld oder dem Insolvenzrecht.

Bezüglich unserer Risiken aufgrund der Corona-Pandemie verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Risiken im Lagebericht.

Lüneburg, den 6. Mai 2020

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Plan-Ist-Vergleich
 Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Beträge in €

Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Plan 2019	Abweichung	Ist 2018
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen	13.206.176	12.500.000	706.176	12.304.585
	davon: Erträge IHK-Beiträge Vorjahre	2.960.438	2.500.000	460.438	2.318.518
	Erträge IHK-Beiträge lfd. Jahr	10.245.737	10.000.000	245.737	9.986.066
2.	Erträge aus Gebühren	2.780.187	3.089.000	-308.813	3.010.498
	davon: - Erträge aus Gebühren Berufsbildung	1.570.383	1.808.000	-237.617	1.735.653
	- Erträge aus Gebühren Weiterbildung	528.596	600.000	-71.404	589.004
	- Erträge aus sonstigen Gebühren	681.208	681.000	208	685.841
3.	Erträge aus Entgelten	1.185.944	1.052.000	133.944	1.089.307
	davon: - Verkäuferlöse	711	1.000	-289	1.738
	- Entgelte aus Lehrgängen, Seminaren, Veranstaltungen	1.121.258	984.000	137.258	1.039.982
	- Sonstige Entgelte	63.975	67.000	-3.025	47.587
4.	Bestandsveränderungen	0	0	0	0
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
6.	Sonstige betriebliche Erträge	600.443	265.000	335.443	666.698
	davon: - Erträge aus öffentl. Zuwendungen	70.564	50.000	20.564	138.289
	- Erträge aus Erstattungen	403.734	189.000	214.734	391.290
	davon: - Personalgestellung für Tochtergesellschaft	281.670	51.000	230.670	176.530
	- Auflösung von Rückstellungen	67.077	0	67.077	63.623
	- Sonstige	59.068	26.000	33.068	73.495
	Betriebserträge	17.772.749	16.906.000	866.749	17.071.087
7.	Materialaufwand	3.126.219	2.891.000	235.219	2.958.431
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	462.773	467.000	-4.227	430.362
	b) Aufwand für bezogene Leistungen	2.663.446	2.424.000	239.446	2.528.069
	davon: - Fremdleistungen:	2.593.428	2.261.000	332.428	2.375.845
	davon: - Honorare Dozenten	415.446	373.000	42.446	405.325
	- Prüferentschädigungen	686.959	674.000	12.959	663.382
	- IHK-Veranstaltungen	591.618	637.000	-45.382	597.033
	- Wirtschaftsförderprojekte	129.314	106.000	23.314	104.470
	- Dienstleistungen Tochtergesellschaft	297.610	10.000	287.610	185.280
	- Sonstige	472.482	461.000	11.482	420.355
	davon: - Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	70.018	163.000	-92.982	152.224
8.	Personalaufwand	7.991.297	8.058.000	-66.703	9.316.272
	a) Gehälter	6.285.788	6.447.000	-161.212	6.188.527
	davon: - Gehälter aus unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen	6.105.146	6.263.000	-157.854	5.998.254
	- Freiwillige soziale Leistungen und Personalarückstellungen	56.974	48.000	8.974	71.521
	- Ausbildungsvergütungen	123.668	136.000	-12.332	118.752
	b) Soziale Abgaben, Aufwand für Altersversorgung und Unterstützung	1.705.509	1.611.000	94.509	3.127.745
	davon: - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beihilfen und Berufsgenossenschaft	1.158.203	1.240.000	-81.797	1.087.367
	- Vorsorge	547.306	371.000	176.306	2.040.378
9.	Abschreibungen	467.781	473.000	-5.219	467.090
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.538.339	4.192.000	-653.661	3.882.790
	davon: - Sonstiger Personalaufwand	259.168	297.000	-37.832	267.140
	- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen u. Leasing	151.569	157.000	-5.431	150.966
	- Aufwendungen für Fremdleistungen	1.098.141	1.528.000	-429.859	837.649
	davon: - IT & Digitalisierung	701.351	1.123.000	-421.649	496.111
	- IHK-Wahl	0	0	0	250.778
	- Rechts- und Beratungskosten	184.895	225.000	-40.105	216.598
	- Bürobedarf, Literatur, Telekommunikation, Öffentlichkeitsarbeit	358.495	368.000	-9.505	349.660
	- Präsidentenfonds	0	3.000	-3.000	1.000
	- Aufwendungen IHK-Organisation	582.677	662.000	-79.323	626.429
	davon: - DIHK-Beiträge / AHKs	457.413	521.000	-63.587	495.354
	- IHKN / IHK Nord / IHK FOSA	125.264	141.000	-15.736	131.074
	- Aufwendungen Grundstücke, Gebäude- und Geschäftsausstattung	356.760	432.000	-75.240	441.207
	- Abschreibungen auf Forderungen	195.125	180.000	15.125	170.701
	- Sonstige	351.508	340.000	11.508	570.662
	Betriebsaufwand	15.123.637	15.614.000	-490.363	16.624.583
	Betriebsergebnis	2.649.112	1.292.000	1.357.112	446.504

Plan-Ist-Vergleich
 Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Beträge in €

Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Plan 2019	Abweichung	Ist 2018
11.	Erträge aus Beteiligungen	770	1.000	-230	774
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	833.451	477.000	356.451	444.019
	davon: - Zinsen und Ausschüttungen	720.000	360.000	360.000	361.934
	- Werterhöhungen und Ausleihungen	113.451	117.000	-3.549	82.085
13.	Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	167	0	167	2.897
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen	0	0	0	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.527.306	2.015.000	512.306	2.402.919
	davon: - Aufwendungen aus der jährlichen Verzinsung der Rückstellungssumme	842.431	783.000	59.431	875.180
	- Aufwendungen aus der Zinsreduktion	1.684.875	1.232.000	452.875	1.527.740
	Finanzergebnis	-1.692.917	-1.537.000	-155.917	-1.955.229
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	956.195	-245.000	1.201.195	-1.508.725
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
19.	Sonstige Steuern	14.192	14.000	192	14.099
20.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	942.004	-259.000	1.201.004	-1.522.824
21.	Gewinn- / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	0	0	154.691
22.	Entnahmen aus Rücklagen	135.000	259.000	-124.000	2.558.000
	- aus der Ausgleichsrücklage	0	0	0	2.558.000
	- aus der Pensionszinsausgleichsrücklage	0	124.000	-124.000	0
	- aus der Rücklage "IHK Digital"	135.000	135.000	0	0
23.	Einstellungen in Rücklagen	0	0	0	1.189.867
	- in die Pensionszinsausgleichsrücklage	0	0	0	0
	- in die Rücklage "IHK Digital"	0	0	0	1.189.867
	Bilanzgewinn	1.077.004	0	1.077.004	0

LAGEBERICHT 2019

GRUNDSÄTZLICHES

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch das niedersächsische Wirtschaftsministerium und hat die in der Satzung normierten Organe

1. Vollversammlung,
2. Präsidium,
3. Präsident / Präsidentin und
4. Hauptgeschäftsführer.

Präsidentin bzw. Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK in allen Angelegenheiten. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter*innen der IHK. Die Geschäftsführung der IHK besteht aus dem Hauptgeschäftsführer sowie den Bereichs- und Geschäftsstellenleitern.

Die Vollversammlung der IHK Wolfsburg-Lüneburg, die ihre Zuständigkeit in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat, bestand zum Bilanzstichtag aus 100 Mitgliedern. Sie tagt gewöhnlich viermal jährlich und aus ihrer Mitte wird das Präsidium mit elf Mitgliedern gewählt, welches die Sitzungen der Vollversammlung vorbereitet und im Rahmen der satzungsmäßigen Kompetenzen Beschlüsse fasst. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen neben dem Hauptgeschäftsführer in der Regel auch dessen Stellvertreter sowie der Leiter Zentrale Dienste der IHK Wolfsburg-Lüneburg teil. Des Weiteren berät das Präsidium mittels monatlicher Telefonkonferenzen (ohne Beschlussfassung) zu Zwischenständen und weiteren Vorgehensweisen. Darüber hinaus werden Präsidium und Vollversammlung mittels eines monatlichen Newsletters auf den Stand der Dinge gebracht. Präsident und Hauptgeschäftsführer kommen gemeinsam mit den stellvertretenden Hauptgeschäftsführern, der Leiterin Strategie & Kommunikation, dem Leiter Zentrale Dienste sowie der*m persönlichen Referent*in des Hauptgeschäftsführers monatlich zu einem Jour fixe zusammen. Die Geschäftsführung tagt zweiwöchentlich. Die Mitglieder der Geschäftsführung informieren ihre Mitarbeiter*innen über die Inhalte und Entscheidungen in (zwei)wöchentlich stattfindenden Runden. Die Gremieninformationen werden ergänzt durch eine Onlineplattform „www.connect.ihklw.de“. Durch diese Informations- und Kommunikationskanäle ist sichergestellt, dass Entscheidungen strukturiert kaskadiert werden und in die Umsetzung gelangen.

Im Berichtsjahr war auch die Konstituierung der Vollversammlung sowie die Wahl des Präsidiums von Bedeutung. Eine Findungskommission konnte im Jahr 2018 auch einen Kandidaten für das Präsidentenamt finden, sodass ein reibungsloser Wechsel im Spitzenamt der IHK gelang. So war eine kontinuierliche Weiterarbeit und -entwicklung der IHK sichergestellt.

Die Produkte der IHK lassen sich drei Säulen zuordnen („3B-Modell“):

1. Interessen **B**ündeln Gesamtinteressenvertretung mit Meinungsbildung in Netzwerken sowie Beratung der Politik und der Verwaltung
2. Unternehmen **B**eraten Von der Existenzgründung, über die Ausbildungs-, Finanzierungs-, Außenwirtschafts-, Energie/Umwelt- bis hin zur Nachfolgeberatung
3. Menschen **B**ilden Berufsorientierung, Lehrgänge & Seminare, Berufszugänge, Prüfungen

Wo möglich und allokatonspolitisch sinnvoll, werden für die Erledigung hoheitlicher Aufgaben Gebühren und für Serviceangebote Entgelte erhoben. Gemeinsam mit allen Gremien, insbesondere auch den Ausschüssen, werden Strategien erarbeitet sowie konkrete Projekte initiiert und umgesetzt.

STRATEGIE

IHK 2019PLUS

Auf Basis der IHK2018-Strategie (Vertriebsorientierung, Markenschärfung) stand außer Frage, dass das Vertriebsprojekt in die Linie überführt werden sollte.

Um für unsere Kunden unsere Leistungen noch stärker in den Mittelpunkt zu rücken, gliedert sich unser organisatorischer Aufbau seit 2019 in drei Bereiche: Interessen bündeln, Unternehmen beraten und Menschen bilden. Diese drei Handlungsfelder werden seit Anfang 2019 durch je einen (stellvertretenden) Hauptgeschäftsführer betreut. Unterstützt werden sie darin durch die zwei Stabsbereiche „Marketing & Kommunikation“ sowie „Zentrale Dienste“. Der neu gegründete Stabsbereich „Produkt- und Prozessentwicklung“ mit einem Chief Digital Officer an der Spitze hat der IHKLW bereits wesentliche Innovations- und Erneuerungsimpulse gegeben. So steht diese Strategie für eine moderne IHK:

- Kundenorientiert
- Vernetzt
- Digital
- Agil

MARKENKERN #GEMEINSAM

Um dieses Bild auch nach außen zu transportieren, haben wir gemeinsam mit dem DIHK eine Kommunikationsstrategie entwickelt, die die zentrale Grundidee der IHKs aufgreift. Unter dem Leitgedanken „Gemeinsam unternehmen wir Verantwortung“ möchten wir die Werte, die unsere IHK lebt, bündeln. Dieser Markenkern definiert, welche Ansprüche wir an unser Handeln haben und wie wir nach außen auftreten möchten – also was uns im Kern ausmacht. Symbolisch für den Markenkern haben sich die IHKs auf den #Gemeinsam geeinigt, unter den Themen, Services und Kommunikation gebündelt werden. So wird der Markenkern nach außen erlebbar und veranschaulicht den Kerngedanken aller IHKs. Für unsere IHK Lüneburg-Wolfsburg stand das Jahr 2019 unter dem Motto #GemeinsamDurchstarten mit der neu gewählten Vollversammlung und der neuen Organisationsstruktur. Nach und nach werden wir den Markenkern in unserer IHK weiter ausrollen und als festen Bestandteil unserer Organisation etablieren.

Im Rahmen der ersten regulären Sitzung der neuen Vollversammlung im März 2019 wurde ein moderierter Workshop durchgeführt, um die drei großen Themen für die Vollversammlungsperiode zu ermitteln – diese werden sein:

- Digitalisierung Meistern
- Fachkräfte Binden
- Region Stärken

Jedes Thema wird in einem Kalenderjahr in den Mittelpunkt gestellt und prägt kampagnenartig unsere Aktivitäten.

KOOPERATION MIT DER IHK BRAUNSCHWEIG

Fußend auf den diversen Gesprächsfäden des Jahres 2017 um eine mögliche Fusion, Konföderation oder vertiefte Kooperation mit der IHK Braunschweig konnte in den Herbstsitzungen 2018 der beiden Vollversammlungen ein Vertrag verabschiedet werden, der die Grundlage für eine vertiefte Kooperation der beiden selbständig bleibenden IHKS bietet. Diesem Vertrag liegt ein Gestaltungsplan anbei, der die wesentlichen Handlungsfelder – von gemeinsamen Konjunkturumfragen über Weiterbildungsformate bis hin zu gemeinsamen Verwaltungsteams – beschreibt und dadurch die Zielrichtung der Kooperationen vorgibt.

Im Jahr 2019 wurden erste Kooperationsformate erprobt, insbesondere im Bereich der Konjunkturanalyse und deren Präsentation.

MITARBEITER

Die IHK beschäftigt in Lüneburg und den Geschäftsstellen Wolfsburg und Celle eine Vielzahl an Mitarbeitern, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

Mitarbeitergruppe	Ist 2017		Ist 2018		Ist 2019		Gehälter In EUR
	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	
Geschäftsführung	7,85	7,85	8,85	8,85	7,85	7,85	943.400
Hauptgeschäftsführer	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	
Bereichsleiter	6,85	6,85	7,85	7,85	6,85	6,85	
Berater und interne Referenten	41,32	38,68	42,88	39,55	47,37	42,84	2.716.100
Teamleiter	10,00	10,00	8,50	8,43	8,50	7,93	
Berater	25,32	23,05	26,82	24,14	29,12	26,11	
(Interne) Referenten	6,00	5,63	7,56	6,99	9,75	8,81	
Weitere Mitarbeiter und techn. Personal	63,78	52,61	62,03	51,15	62,53	51,41	2.221.400
Sachbearbeiter & Assistenzen	57,28	49,31	56,03	48,14	57,28	48,62	
Technisches Personal	4,00	2,87	4,00	2,68	3,25	2,46	
Geringfügig Beschäftigte	2,50	0,43	2,00	0,33	2,00	0,33	
„Stammpersonal“	112,95	99,14	113,76	99,55	117,75	102,10	5.880.900
Projektmitarbeiter	10,55	8,53	4,49	3,73	2,50	1,62	125.700
Mitarbeiter der IHKLW S&P GmbH	-	-	0,75	0,56	3,25	2,69	123.800
Auszubildende & Praktikanten	11,50	11,50	10,75	10,75	11,00	11,00	119.800
Gesamtpersonal	135,00	119,16	129,75	114,58	134,50	117,92	6.250.200

(Berechnung gemäß Beschluss der Bundessitzung Leiter Zentrale Dienste September 2015: Jeweils Durchschnitt aus den vier Quartalsultimowerten; daher auch bei den Kopffzahlen unrunde Zahlen. Abweichungen bei der Summenangabe der Gehälter zur GuV ergeben sich durch Rückstellungsbuchungen.)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

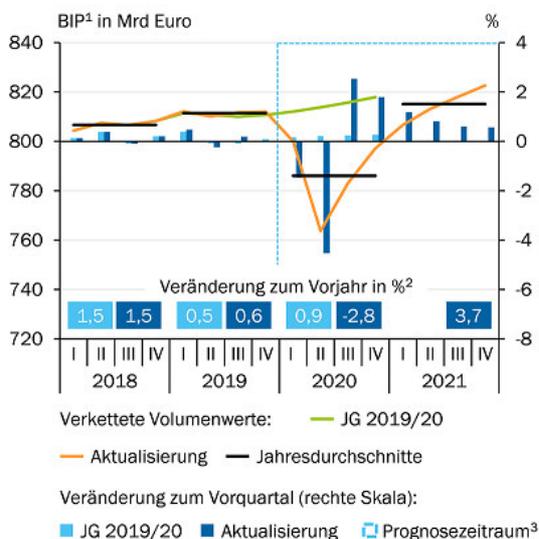
Die Ertragslage einer IHK ist stark von der konjunkturellen Entwicklung abhängig, und zwar in allen drei Ertragsbereichen: Beiträge, Gebühren und Entgelte. Aufschlussreich sind daher die drei Szenarien des Sachverständigenrates.

Die Automobilindustrie im IHK-Bezirk hat im Geschäftsjahr 2019 sehr gute Ergebnisse erzielt. Der Leitbetrieb Volkswagen AG setzt zukünftig verstärkt auf Produktinnovationen. Das reicht von Elektromobilität über Digitalisierung, Vernetzung und neue Mobilitätslösungen bis hin zum automatisierten Fahren. Auch in der Industrie insgesamt zeigen sich strukturelle Herausforderungen. Immerhin trägt die Binnenwirtschaft weiter – wenn auch insgesamt auf niedrigerem Niveau. Einzelne Lichtblicke gibt es im Bau, im Bereich der Hochtechnologie, bei Pharma und IT-Dienstleistern. Es ist allerdings im Frühjahr 2020 schwer zu prognostizieren, wie sich die Unternehmen in der sich ankündigenden Rezession aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weiterentwickeln. Es könnte laut Sachverständigenrat bei günstigen Rahmenbedingungen gelingen, dass - wie bei der Finanzkrise vor rund 10 Jahren - nach einem kurzen starken Einbruch der Wirtschaftsleistung durch Auf- und Nachholeffekte eine baldige Erholung einsetzt. In der damaligen Finanzkrise zeigte sich die regionale Wirtschaft robust und krisenfest.

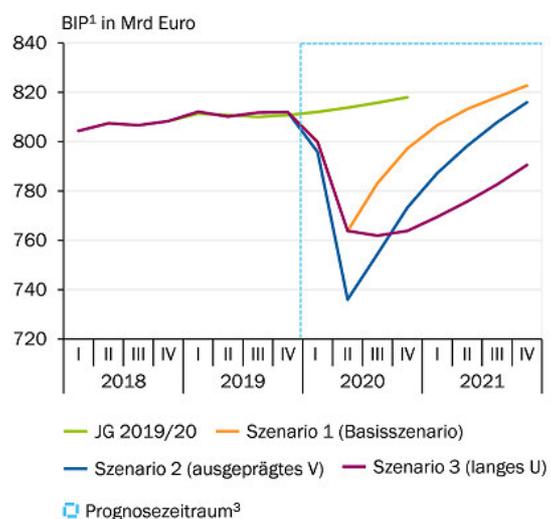
Die Corona-Pandemie hat die zum Jahreswechsel einsetzende konjunkturelle Erholung abrupt gestoppt. Das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird im Jahr 2020 deutlich zurückgehen. Das auf Basis der Informationslage im März 2020 und dem sich abzeichnenden Verlauf in China nach Auffassung des Sachverständigenrates wahrscheinlichste Szenario geht von einer wirtschaftlichen Erholung ab dem Sommer aus. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Sondergutachten 2020 zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie drei Szenarien vorgelegt. Den Szenarien liegen unterschiedliche Annahmen über das Ausmaß und die Dauer der Beeinträchtigungen durch die Pandemie sowie über die darauffolgende Erholung zugrunde.

Voraussichtliche Entwicklung in Deutschland

Positives BIP-Wachstum ab 3. Quartal 2020
Basisszenario



Verschiedene Szenarien für die BIP-Prognose
saison- und kalenderbereinigt



1 – Verkettete Volumenwerte (Referenzjahr 2015), saison- und kalenderbereinigt. 2 – Ursprungswerte. 3 – Prognose des Sachverständigenrates.

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Der Sachverständigenrat unterscheidet dabei zwischen einem Basisszenario, dem Risikoszenario „Ausgeprägtes V“ sowie dem Risikoszenario „Langes U“ und beschreibt die drei Szenarien wie folgt:

„Im **Basisszenario**, dem ausgehend von der aktuellen Informationslage wahrscheinlichsten Szenario, geht der Sachverständigenrat davon aus, dass sich die wirtschaftliche Lage über den Sommer, ähnlich dem sich abzeichnenden Verlauf in China, normalisiert. Für das Jahr 2020 käme es dann im Basisszenario zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 2,8 %. Im kommenden Jahr könnten Aufholeffekte sowie ein hoher statistischer Überhang zu einem Wachstum des BIP auf 3,7 % führen.

Ein **Risikoszenario (ausgeprägtes V)** schätzt die wirtschaftlichen Folgen ab, die entstehen könnten, wenn es zu großflächigen Produktionsstillegungen kommen sollte oder die einschränkenden Maßnahmen länger als derzeit geplant aufrechterhalten werden. Im zweiten Quartal könnte die Wirtschaftsleistung dann um bis zu 10 % unterhalb des derzeitigen Niveaus liegen. Aufgrund des stärkeren Einbruchs im ersten Halbjahr 2020 würde sich ein jahresdurchschnittlicher Rückgang des BIP um -5,4 % einstellen. Wie im Basisszenario könnten jedoch Aufholeffekte dafür sorgen, dass sich die Wirtschaftsleistung wie im Basisszenario im weiteren Verlauf wieder dem Potenzialniveau annähert. Im Jahr 2021 würde die Wirtschaft dann um 4,9 % wachsen, wobei der hohe statistische Überhang von 1,1 Prozentpunkten zu berücksichtigen ist.

Sollten die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus über den Sommer hinaus andauern, könnte dies eine wirtschaftliche Erholung in das Jahr 2021 verzögern. In diesem **Risikoszenario (langes U)** könnten die getroffenen Politikmaßnahmen womöglich nicht ausreichen, tiefgreifende Beeinträchtigungen der Wirtschaftsstruktur durch Insolvenzen und Entlassungen zu verhindern. Verschlechterte Finanzierungsbedingungen sowie die gestiegene und verfestigte Unsicherheit könnten zudem Investitionen bremsen und zur Kaufzurückhaltung bei Haushalten führen. Schließlich drohen in einem solchen Szenario negative Rückkopplungen über die Finanzmärkte oder das Bankensystem. Das Wachstum im Jahr 2020 könnte in einem solchen Szenario -4,5 % betragen. Im kommenden Jahr würde die Wirtschaftsleistung mit einem Wachstum von 1,0 % nur sehr langsam wachsen.“

Quelle: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, „Sondergutachten 2020“, März 2020

LAGE DER IHK

Zunächst erfolgt auf dieser Seite eine knapp-übersichtliche Gesamteinschätzung, der sodann nähere Ausführungen zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung folgen.

Ertragsseitig zeigte sich die IHK weiter sehr robust. Die gute wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich in sehr guten Beitragserträgen wider. Bei den Gebühren erfuhren die Erträge aus der Ausbildungsbetreuung zwar einen plantechischen Dämpfer, dafür nahmen die Entgelte aus Weiterbildungsangeboten deutlich zu.

Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich, da mittels öffentlicher Gelder geförderte Aktivitäten an die Tochtergesellschaft (IHKLW Service & Projekte GmbH) übergingen.

Aufgrund der sehr guten Ertragslage konnten die weiter steigenden Pensionsverpflichtungen erfüllt werden: Hier ist im Personalaufwand eine Zuführung von knapp 400.000 € abzubilden. Das Betriebsergebnis ist deutlich positiv und erreicht einen Wert von 2.649.000 €.

Das Finanzergebnis fiel erwartungsgemäß negativ aus: Aufgrund der höheren Rückstellungen, insbesondere für Pensionen, nehmen auch die Zinseffekte zu, weshalb am Ende der Negativsaldo bei knapp 1,7 Mio. € liegt.

Der Jahresüberschuss beträgt 942.000 €. Durch eine planmäßige und zweckgebundene Entnahme aus der Rücklage „IHK Digital“ ergibt sich ein Bilanzgewinn von 1.077.000 €. Das verdeutlicht den gegenüber dem Wirtschaftsplan 2019 (der auf „0 €“ auszugleichen ist) günstigeren Verlauf des Geschäftsjahrs 2019.

ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2019

ERTRÄGE AUS BEITRÄGEN

2019: 13.206.000 EUR | 2018: 12.305.000 EUR

Die Beitragserträge zeigen die gute wirtschaftliche Lage der Unternehmen. Da die Beiträge auf Basis der abgerechneten Gewerbesteuern beruhen, rührt das Gros der Daten aus den Jahren 2017 / 2018. Zwar gab es auch in diesen Jahren weltweite Unsicherheiten mit den beispielhaften Großthemen Handelskrieg, Kriege und Flüchtlingswellen sowie Brexit. All das konnte aber die gute wirtschaftliche Entwicklung unserer Unternehmen nicht bremsen – im Gegenteil. Hinzu tritt ein verwaltungstechnisches Argument: Im Jahr 2019 haben wir die Unternehmen, von denen wir zwar Gewerbeertragsdaten durch die Finanzämter, aber keine Anmeldung durch die Gewerbeämter haben, bearbeitet und abgerechnet. Vielfach sind das Besitzer von Photovoltaikanlagen, Vermieter von Ferienwohnungen oder anderen gewerbeähnlichen Aktivitäten, bei denen sich die Betreiber gar nicht über ihre IHK-Mitgliedschaft bewusst sind. Wir konnten über diese Bereinigungsaktion gut eine Million Euro Beitragszuwachs generieren.

ERTRÄGE AUS GEBÜHREN

2019: 2.780.000 EUR | 2018: 3.010.000 EUR

Die Erträge aus dieser Rubrik sind gegenüber dem Planwert und auch dem Vorjahr rückläufig. Gründe hierfür liegen in mehreren Aspekten: Zum einen fielen in 2019 keine Erträge mehr aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für Ausbildungsgebühren mehr an, zum anderen wurden weniger Zwischenprüfungen abgenommen als geplant, da es unerwartet viele Befreiungen gab und die freiwilligen Zwischenprüfungen für Umschüler nicht mehr angeboten wurden. Hinzu tritt generell eine Verringerung der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse um 4,6%. Auch überstellten wir insbesondere im Süden unseres IHK-Bezirks vermehrt Prüflinge in die benachbarten IHK-Bezirke. Bei den Weiterbildungsprüfungen und auch bei den Sach- und Fachkundeprüfungen hatten wir rückläufige Zahlen zu beobachten. Jener Rückgang war bereits durch im Laufe des Berichtsjahres rückläufige Teilnehmer*innenzahlen von Lehr- und Seminarveranstaltungen zu erwarten.

ERTRÄGE AUS ENTGELTEN

2019: 1.186.000 EUR | 2018: 1.089.000 EUR

Bei dieser Position, die sich vornehmlich aus Erträgen aus unseren Weiterbildungsangeboten (Lehrgänge und Seminare) speist, gab es einen erfreulichen Zuwachs: die Angebote unseres Weiterbildungsbereichs waren stärker gefragt, insbesondere bei den Geprüften Wirtschaftsfachwirten, den AEVO-Vorbereitungslehrgängen und den Prüfungsvorbereitungen für Auszubildende. Außerdem konnten wir die Zahl der Inhouse-Schulungen erneut steigern.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

2019: 600.000 EUR | 2018: 667.000 EUR

Die Höhe dieser Ertragsposition ist gewollt rückläufig, da die Erträge aus öffentlichen Zuwendungen plangemäß sanken. Grund ist, dass die 100%ige Tochtergesellschaft nahezu alle öffentlich geförderten Projekte mittlerweile übernommen hat. Die Ausnahme macht das Projekt „Willkommenslotse“, was ein Projekt ausschließlich der IHKs und HWKs ist. Die Hauptgröße in dieser Rubrik bilden mittlerweile die Erstattungen. Neben Zahlungen der IHK Stade für zwei gemeinsam engagierte Berater (Innovation und Nachfolge) werden hier die Erträge aus der Personalgestellung für die IHK-Tochter dargestellt. Hintergrund ist, dass diese Tochtergesellschaft einige (öffentlich geförderte) Projekt- und Servicegeschäfte übernahm, für die auch Mitarbeiter*innen der Mutter, der IHK, tätig sind.

MATERIALAUFWAND

2019: 3.126.000 EUR | 2018: 2.958.000 EUR

Der Materialaufwand spiegelt die Kosten für die konkrete Produkt- und Dienstleistungserstellung wider: Hier werden insbesondere Dozenten- und Prüferhonorare, Prüfungsaufgaben, Lehrgangsmaterialien sowie alle Kosten rund um unsere Veranstaltungsformate (GedankenGut, Sommerfest, Netzwerke, Beratungstage etc.) verbucht. Der Anstieg um 5,7% resultiert hauptsächlich aus der weiter gestiegenen und beabsichtigten Übernahme von (umsatzsteuerpflichtigen bzw. öffentlich geförderten) Formaten durch die IHKLW Service & Projekte GmbH. Diese rechnet ihre Leistungen gegenüber der Mutter gesammelt am Ende des Jahres ab.

PERSONALAUFWAND

2019: 7.991.000 EUR | 2018: 9.316.000 EUR

Der Personalaufwand sinkt gegenüber 2018 deutlich, was gänzlich an den Aufwendungen für die Altersversorgung liegt: Schlagen in 2018 die Umstellung auf die Heubeck-Tafeln 2018G, der erhöhte Tarifabschluss im öffentlichen Dienst sowie die weiter steigende Untersterblichkeit im IHK-Versorgungswerk zu Buche, ist die 2019'er Zuführung insbesondere verwaltungstechnisch begründbar: Bei beamtenähnlichen Versorgungen wurde die Berechnung der Rentendynamik auf die geltende Rechtslage korrigiert, was eine Zuführungsverpflichtung von 350.000 € verursachte. Weitere Aktualisierungen bei Anwartschafts- und Rentendaten sorgten für weitere Zuführungen von rund 200.000 €. Im Saldo von zuführenden und auflösenden Aspekten verblieb eine Zuführungsverpflichtung in Höhe von 400.000 €.

Die Gehälter für befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse liegen bei 6.105.000 € und damit nach 2017 wieder oberhalb der 6-Mio-€-Marke (Vorjahreswert: 5.998.000 €). Diese Zunahme in Höhe von 1,8% spiegelt den sorgsamen und vorsichtigen Umgang mit Personalkapazitäten wider. Die Tarifsteigerung von 2018 zu 2019 in Höhe von 2,14% sowie individuell-strukturelle Gehaltssteigerungen von ca. 1% wurden durch die Nutzung von Vakanzen abgemildert, sodass das interne Ziel der 3%-Dynamik (Planwert zu Planwert) bei den Gehältern nicht ausgenutzt werden musste.

ABSCHREIBUNGEN

2019: 468.000 EUR | 2018: 467.000 EUR

Die IHK bildet seit 2017 keine neuen GwG-Sammelpositionen mehr, welche über fünf Jahre abgeschrieben werden. Die GwGs werden seither direkt im Jahr der Erstehung voll abgeschrieben. Der Wert bleibt nahezu exakt auf Vorjahresniveau.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

2019: 3.538.000 EUR | 2018: 3.883.000 EUR

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus einer Vielzahl von Unterpunkten, in welchen gegenüber dem Vorjahr teilweise größere, teilweise kleinere Veränderungen anfallen. So sind die Positionen der Beratungsaufwendungen, die Mieten, die EDV-Aufwendungen, das Büromaterial und auch die Aufwendungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung leicht rückläufig.

Die Verringerung der gesamten Position gegenüber dem Vorjahr rührt in erster Linie aus der Vollversammlungswahl, welche in 2018 mit 250.000 € zu Buche schlug. Dagegen stiegen die laufenden Aufwendungen für unsere IT- und Digitalisierungslandschaft von knapp 500.000 € auf 700.000 €. Diese Investitionen zahlen sich in der 2020 stattfindenden Corona-Krise direkt aus, da der größte Teil der Belegschaft dadurch „home-office-fähig“ ist und somit die IHK leistungsbereit bleibt.

FINANZERGEBNIS

2019: -1.693.000 EUR | 2018: -1.955.000 EUR

Das Finanzergebnis ist erneut deutlich negativ. Zwar ließ die Performance unseres Spezialfonds im Gegensatz zu 2018 die Zielausschüttung von 2% zu (+ 358.000 € auf 720.000 €), allerdings ging der Zinssatz für die Bewertung der Pensionsrückstellungen wegen der andauernden Niedrigzinsphase weiter zurück, sodass die Aufwendungen aus der jährlichen Verzinsung der Rückstellungen deutlich stiegen (+ 124.000 € auf 2.527.000 €).

JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG

2019: 942.000 EUR | 2018: -1.523.000 EUR

Unter Berücksichtigung der betrieblich veranlassten Steuern wie Grundsteuer und Kfz-Steuer (14.000 EUR) beträgt der Jahresüberschuss 942.000 €.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme erhöht sich um 2.110.000 Euro auf 47.871.000 Euro. Diese Steigerung resultiert zu je der Hälfte auf der Erhöhung des Fremdkapitals (Rückstellungen) und des Eigenkapitals (Bilanzgewinn). Auf der Aktivseite steigen entsprechend die Finanzanlagen und das Kassenvermögen.

Damit erfüllt die Bilanz nahezu exakt das strategische Ziel der fristenkongruenten Finanzierung: Das festgesetzte Kapital spiegelt die langfristigen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wider, die Rücklagen sowie die Pensionsrückstellungen finden sich in den Finanzanlagen wieder, sodass das kurzfristige Vermögen (Umlaufvermögen) zur Finanzierung der sonstigen Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten zur Verfügung steht.

Auf der Passivseite zeigt sich wie dargelegt eine Verlängerung. Da diese zu nahezu gleichen Teilen Eigen- und Fremdkapital betrifft, ändert sich die Eigenkapitalquote nur marginal von 34,5% auf 34,9%.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sinken nur leicht um 61.500 €.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bleiben auf Niveau von 30.500 EUR.

Die Geschäftsführung beurteilt die Finanzlage der IHK zum Zeitpunkt 31.12.2019 insgesamt als sehr gut. Die Mittelzuflüsse und die vorhandenen Risiko-Absicherungspositionen wie Rückstellungen und Rücklagen schienen zu erlauben, auch unvorhersehbare künftige Belastungen ausreichend abzufedern. Mit der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 und dem shutdown der Wirtschaft in Deutschland und Europa ändert sich die Lage. Es wird auf die Abschnitte „Risiken“ und „Prognose“ verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG 2019

Der Mittelabfluss in die Investitionstätigkeit belief sich auf -1.153.000 EUR und der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf 2.167.000 EUR. In Summe erhöht sich der Liquiditätsbestand um 1.014.000 Euro auf 2.754.000 EUR.

Die Zahlungsfähigkeit der IHK war während des Geschäftsjahres 2019 sowie bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses jederzeit gewährleistet, wenn auch ab 6. April 2020 nur über die Aufnahme von Überziehungs- und Kassenkrediten.

CASHFLOW AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT (POS. 16 IN KAPITALFLUSSRECHNUNG)

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt investive Maßnahmen wie Beschaffung von Mobiliar, Software und den Austausch von Servern, PCs und Bildschirmen.

zu 11. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen beinhalten folgende Positionen:

Sachanlagen	EUR
Hardware	25.704
Büromöbel	75.997
GWG Betriebs- u. Geschäftsausstattung	67.807
Gesamt:	169.989

zu 13. Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens

Die Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen belaufen sich auf 159.000 EUR. Im Jahr 2019 wurde weiter in die Nachfrageverbundpakete I bis III des zentralen Rechnungswesen-Dienstleisters der IHK´s (GfI) investiert (88.900 EUR). Mit diesen werden u.a. die gestiegenen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt. Hierzu zählen das Modul „EVA Einwilligungserklärung“, mit dem nachgehalten wird, auf welcher Grundlage wir personenbezogene Daten jeweils speichern und verwenden sowie das Modul „Archivieren und Löschen“, wodurch Daten, zu deren Speicherung die Grundlage entfallen ist, einer automatisierten Löschung bzw. Archivierung zugeführt. Eine weitere Investition beinhaltet das Office 365 E3 EA upgrade (24.000 EUR).

zu 15. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen beinhalten folgende Positionen:

Finanzanlagen	EUR
Erhöhung des Aktivwertes von Lebensversicherungen	78.493
Aufstockung Spezialfonds	719.956
Sonstige Ausschüttungen und Zinsen	35.002
Gesamt:	833.451

Insgesamt ergibt sich für 2019 ein Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von -1.153.000 Euro.

zu 19. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands

Die zahlungswirksame Veränderung des liquiden Finanzmittelbestands beträgt im Jahr 2019 1.014.000 EUR. Insgesamt ergab sich damit zum 31.12.2019 ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 2.754.000 EUR (Vorjahr: 1.740.000 EUR).

CHANCEN

Die Ertragslage der IHK Lüneburg-Wolfsburg ist – wie bereits ausgeführt - zum größten Teil (> 70 % der Betriebserträge) von den Erträgen aus Beiträgen geprägt. Da diese auf der Gewerbeertragskraft der regionalen Wirtschaft basieren, lohnt sich der Blick auf die konjunkturelle Lage der Region.

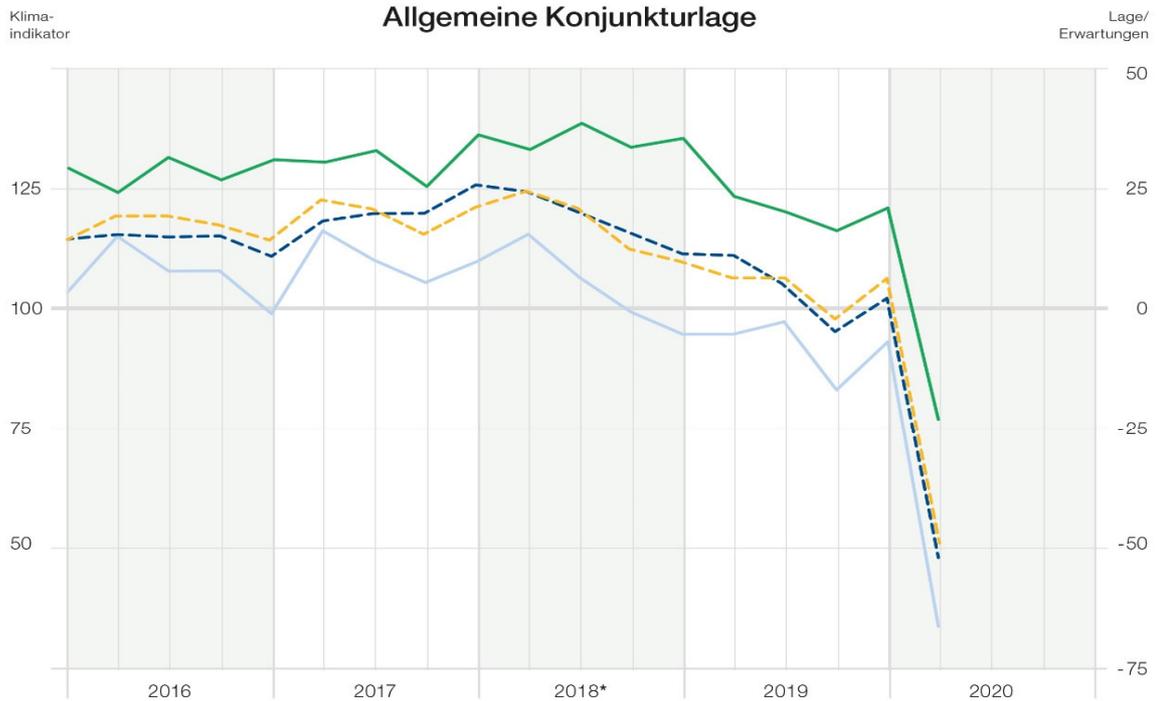
Rückblick auf das Geschäftsjahr 2019

Die Lage der regionalen Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg war im abgelaufenen Jahr 2019 noch gut: Laut der letzten Konjunkturumfrage zum Jahreswechsel 2019/2020 bewerten 27 Prozent der befragten Betriebe ihre aktuelle Geschäftslage als gut, zwei Drittel als befriedigend, nur sechs Prozent fällten das Urteil „schlecht“. Die Zukunftserwartungen fallen gedämpft optimistisch aus: rund ein Sechstel erwartet mehr, 61 Prozent gleichbleibende und knapp ein Viertel weniger Geschäfte im Jahr 2020. Der IHK-Konjunkturklimaindex hat zum Jahresende um knapp ein Viertel auf 106 zugelegt.

Die Industrie legt an Schwung zu und schätzt sowohl die Geschäftslage als auch die zukünftigen Geschäfte optimistischer ein. Rund 30 Prozent aller Industrieunternehmen bezeichnet die Geschäftslage als gut. Nur jeder elfte Betrieb klagt über schlechte Geschäfte. 70 Prozent haben gestiegene oder gleichbleibende Auftragseingänge zu verzeichnen, nur knapp ein Drittel hat rückläufige Auftragszahlen.

Ausblick auf das Corona-Jahr 2020

Die Corona-Krise trifft die Wirtschaft in der Region Nordostniedersachsen mit bisher nicht gekannter Härte. Das ist das Ergebnis der Konjunkturumfrage zum ersten Quartal im Jahr 2020, die Anfang April durchgeführt wurde. Der Konjunkturklimaindikator sinkt auf aktuell nur noch 51 Punkte. Das ist der mit Abstand niedrigste Wert, der bei IHK-Konjunkturauswertungen jemals ermittelt wurde. Selbst zum Höhepunkt der Finanzkrise vor mehr als zehn Jahren fiel der Indikator lediglich auf 66 Punkte. Im Vorquartal lag der Wert noch bei 106 Punkten. Die Konjunkturkurve für den Wirtschaftsraum Nordostniedersachsen ist im ersten Quartal 2020 gravierend abgestürzt



Konjunkturklimaindikator

- Indikator Wirtschaftsraum Nordostniedersachsen
- Indikator Niedersachsen

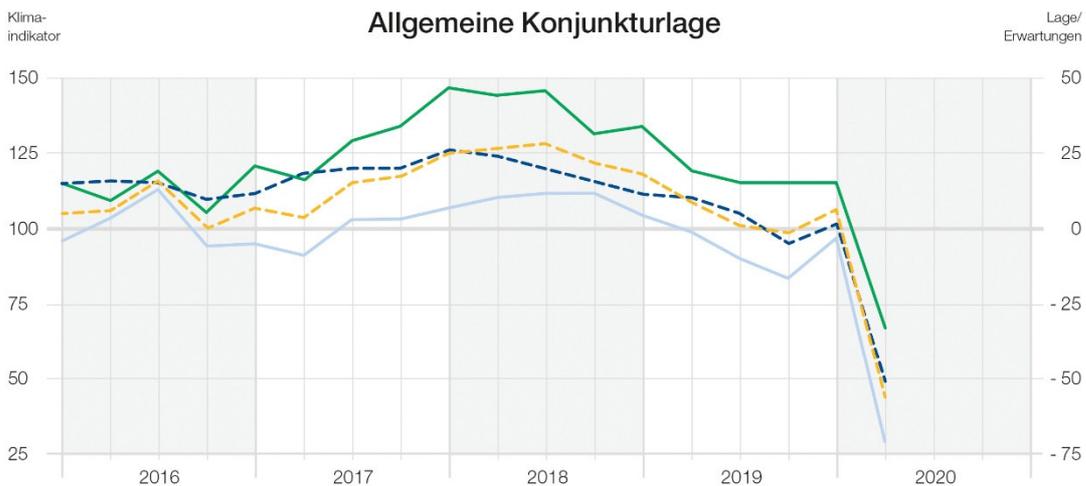
Der IHK-Konjunkturklimaindikator ist ein Stimmungswert, der sich gleichgewichtig aus der Bewertung der aktuellen Geschäftslage und der Einschätzung der Geschäftserwartungen aller befragten Unternehmen zusammensetzt. Der Indikatorwert kann zwischen 0 und 200 schwanken. Je höher der Wert, desto besser das Geschäftsklima.*

Saldo Lage und Erwartungen

- Geschäftslage Wirtschaftsraum Nordostniedersachsen
- Geschäftserwartungen Wirtschaftsraum Nordostniedersachsen

* Achtung: Änderung der Datengrundlage ab IV/2018 NON statt II-KLW

In den Grafiken enthaltene Saldowerte errechnen sich aus den positiven Antworten abzüglich der negativen Rückmeldungen. Neutrale Angaben wie »befriedigend« oder »gleichbleibend« werden dabei vernachlässigt.*



Konjunkturklimaindikator

- Indikator Wirtschaftsraum Braunschweig-Wolfsburg
- Indikator Niedersachsen

Der IHK-Konjunkturklimaindikator ist ein Stimmungswert, der sich gleichgewichtig aus der Bewertung der aktuellen Geschäftslage und der Einschätzung der Geschäftserwartungen aller befragten Unternehmen zusammensetzt. Der Indikatorwert kann zwischen 0 und 200 schwanken. Je höher der Wert, desto besser das Geschäftsklima.*

Saldo Lage und Erwartungen

- Geschäftslage Wirtschaftsraum Braunschweig-Wolfsburg
- Geschäftserwartungen Wirtschaftsraum Braunschweig-Wolfsburg

In den Grafiken enthaltene Saldowerte errechnen sich aus den positiven Antworten abzüglich der negativen Rückmeldungen. Neutrale Angaben wie »befriedigend« oder »gleichbleibend« werden dabei vernachlässigt.*

* Ab dem 4. Quartal 2018 werden in die Berechnungen neben den Rückmeldungen der Unternehmen aus dem Bezirk der IHK Braunschweig auch die Rückmeldungen der Unternehmen aus der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn einbezogen.

Als Chancen für eine solide Weiterentwicklung der IHK sieht die Geschäftsführung drei strategische Projekte sowie eine akute aktuelle Entwicklung:

(1) Kooperationsgespräche mit der IHK Braunschweig

Nachdem in 2018 ein Vertrag zur vertieften Kooperation durch beide Vollversammlungen genehmigt wurde, markierte das Jahr 2019 den Beginn der Umsetzung des Vertragswerkes. Das betrifft insbesondere gemeinsame Veranstaltungen und den gemeinsamen Konjunkturbericht für den Wirtschaftsraum Braunschweig-Wolfsburg. In 2020 wird die Weiterentwicklung gemeinsamer Regularien und Prozesse vorangetrieben. Wegen der Corona-Pandemie wird das jedoch erst mit der zweiten Jahreshälfte starten können.

(2) Themenstrategie 2019 – 2023

Mit der ersten regulären Sitzung der Vollversammlung im März 2019 hat unsere IHK einen Strategieprozess eingeleitet, der die Leitlinien unserer IHK-Arbeit in den Jahren 2019 bis 2023 herausarbeiten sollte. Die Grundthemen lauten dabei „Fachkräfte sichern“, „Digitalisierung meistern“ und „Region zukunftsfähig aufstellen“. Unsere IHK wird damit eine strukturierte, breit legitimierte und kraftvolle Interessenvertretung und Unternehmensberatung in der nächsten Vollversammlungsperiode anbieten. Das wird unsere Position als starke Stimme der Wirtschaft in unserer Region weiter festigen.

Hinzu tritt die aktuelle Entwicklung im Frühjahr 2020: Unsere IHK ist verlässliche Partnerin in Krisenzeiten! Wir stehen unseren Unternehmer*innen von Beginn der Pandemie mit Rat und Tat zur Seite. Wir haben unsere gesamten Berater*innen für Coronafragen abgestellt, einen täglichen Newsletter eingerichtet, unseren Internetauftritt entsprechend ausgerichtet, erheben Blitzumfragen und gestalten Brennpunktveranstaltungen über facebook und youtube mit der Möglichkeit, direkt Fragen an unsere Expert*innen zu richten. Wir beraten mit der politischen Ebene nächste Schritte und wirken auf die zügige Verteilung der Hilfgelder hin – auch mit Women-&Men-Power: So werden acht Mitarbeiter vorübergehend in die Antragsbearbeitung bei der NBank einsteigen. Das Feedback unserer Unternehmer*innen zeigt: Wir erfahren als IHKLW und als IHK-Organisation insgesamt einen immensen Legitimationsschub und eine Steigerung der Kompetenzvermutung und -wahrnehmung. Das wird die Sicht unserer Kunden auf unsere Leistungen und unsere Mitarbeiter*innen nachhaltig verbessern und zu mehr Nachfrage führen.

(3) Digitalisierung der IHK-Organisation

Die IHK-Organisation hat durch wichtige, strategische Beschlüsse im Jahr 2018 und 2019 den Grundstein für eine schlagkräftige Projekt- und Umsetzungsstruktur gelegt (Governance). Nun wird es möglich, die großen Herausforderungen bei der Digitalisierung der Organisation konzertiert anzugehen und sukzessive moderne Verwaltungsprozesse zu schaffen. Erste Ergebnisse werden z.B. eine Plattform rund um die Ausbildung sein, welche die Verwaltung von Ausbildungsverträgen und Berichtsheften ermöglicht. Auch ein Tool zur komplett digitalen Erfassung und Verwaltung von Prüferentschädigungen werden ein wichtiger Schritt in eine effektivere Abwicklung sein.

RISIKEN

Massive Auswirkungen zeigen die angeordneten gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, die die Geschäftstätigkeit in großen Teilen des Einzelhandels, im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Tourismussektor, im Messe- und Veranstaltungswesen und bei bestimmten personenbezogenen Dienstleistern zu Ende des ersten Quartals 2020 nahezu vollständig zum Erliegen gebracht haben. Doch auch abseits dieser besonders getroffenen Branchen sind die wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Krise gravierend. Das eingebrochene Konsumklima, Nachfrageausfälle im In- und Ausland, unterbrochene Lieferketten und die Verunsicherung von Investoren und Auftraggebern haben in der regionalen Wirtschaft tiefe Spuren hinterlassen.

Dementsprechend pessimistisch sind Anfang April die Umsatzerwartungen für das Geschäftsjahr 2020 insgesamt - bei aller Ungewissheit wie sich die Corona-Pandemie im Verlaufe des Jahres 2020 entwickelt. Bei der Konjunkturumfrage zum ersten Quartal 2020 sehen sich 29 Prozent der Betriebe außerstande, eine Umsatzprognose abzugeben und 5 Prozent machen keine Angaben. Gut ein Sechstel erwartet einen Umsatzrückgang von bis zu 10 Prozent, knapp ein Viertel rechnet mit einem Umsatzrückgang von 10 bis 25 Prozent, ein weiteres Sechstel erwartet einen Umsatzrückgang von 25 bis 50 Prozent und 4 Prozent rechnet damit, dass sich der Umsatz mehr als halbiert. Lediglich jeder Vierzigste Betrieb erwartet eine Umsatzsteigerung.

Bevor der Blick auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gelenkt wird, erfolgt eine kurze Darstellung zum Risikomanagement: Die Risiken in den Blick zu nehmen, war und ist für die IHK Lüneburg-Wolfsburg eine seit vielen Jahren praktizierte Notwendigkeit. Zur Herleitung der Ausgleichsrücklage wurde diese Risikovalidierung weiter professionalisiert und auf eine Simulationsebene gehoben. So wurden erstmals zur Wirtschaftsplanung 2017 alle sogenannten Residualrisiken (also solche, die nicht bereits über Versicherungen, Rückstellungen, zweckgebundene Rücklagen oder das Festgesetzte Kapital abgesichert sind) in einer Datenbank erfasst und mittels Simulationen der Risikowert unterschiedlicher Konfidenzniveaus abgeleitet. Nach einer qualitativen Bewertung der Risiken durch das Präsidium hat die Vollversammlung in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2016 beschlossen, dass die Ausgleichsrücklage maximal mit dem Wert der 95prozentigen Absicherung aller katalogisierten Residualrisiken ausgestattet werden soll. Damit wäre die IHK in der Lage, 95 Prozent aller denkbaren Kombinationen von Risikoeintritten zu bewältigen. Mit dem Wirtschaftsplan 2020 wurde dieser Risikokatalog zuletzt weiterentwickelt. So wurden insbesondere derlei Risiken herausgenommen, welche auch über den jährlichen Wirtschaftsplan dargestellt werden können. Zudem konnte das Risiko, dass die in 2010 erfolgte Veränderung des Versorgungswerks möglicherweise nicht rechtswirksam erfolgte, entnommen werden. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat mit seiner rechtskräftigen Entscheidung (Az.: 3Sa 496/16 B) dargelegt, dass der Eingriff in das Versorgungswerk zulässig war und in angemessener Höhe erfolgte.

Als ein besonderes, möglicherweise aber nur kurz tragendes Risiko hat sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) herausgestellt: Nachdem sich auf Basis des Grundsatzurteils des BVerwG bezüglich der Herleitung der Ausgleichsrücklage aus dem Jahr 2015 eine sehr divergierende Verwaltungsgerichtssprechung ergab, erhofft sich unsere IHK-Organisation von der nun bei den IHKs Braunschweig und Lüneburg-Wolfsburg zugelassenen Revision eine Klärung durch das oberste Gericht, wie es die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Wirtschaftsplanung bei den IHKs einordnet. Dabei geht es insbesondere um die Frage, was der „weite Gestaltungsspielraum“ einer Vollversammlung (noch) zulässt und inwieweit eine bei der Eröffnungsbilanz entstehende Nettoposition weiter zum Festgesetzten Kapital entwickelt werden darf. Das Gericht hat die Klägersseite bestätigt, wonach die Ausgleichsrücklage sowie das Festgesetzte Kapital in den betreffenden Jahren zu hoch waren. Allerdings ist ohne die Urteilsbegründung (noch) nicht abschließend beurteilbar, ob beide Angelegenheiten als mittlerweile geheilt gelten dürfen: Während es bei der Ausgleichsrücklage weiterhin darum geht, wie stark das BVerwG in den weiten Gestaltungsspielraum der Vollversammlung eingreifen wird, besteht beim

Festgesetzten Kapital die Gefahr, dass das Gericht normiert, dass die zugrunde liegende Nettosition nicht veränderlich sei und also das Festgesetzte Kapital von 3.800.000 € auf den Wert der Eröffnungsbilanz von 550.000 € zurückzuführen sei. Was das genau für die Wirtschaftssatzungen der Jahre seit 2011 (Erstmalige Erhöhung der Nettosition) bedeutet, insbesondere ob eine nachträgliche Heilung durch Umstrukturierung des Eigenkapitals gelingen kann, bleibt abzuwarten.

Vor dem Hintergrund der mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einhergehenden Unsicherheiten hat unsere IHK ihre laufende Beitragserhebung ausgesetzt und in den Herbst 2020 verschoben. Um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten, wurde die Wirtschaftssatzung in der März-Sitzung des Präsidiums mit einer Kreditemächtigung ausgestattet.

Zur Corona-Pandemie: Diese führte dazu, dass große Teile der Wirtschaft durch staatliche Verbote angehalten wurden. Zahlreiche weitere Branchen wurden durch die „Vollbremsung“ in Mitleidenschaft gezogen. Laut einer Blitzumfrage unserer IHK im April 2020 erwarten 95 Prozent aller Unternehmen Umsatzrückgänge in Folge der Coronakrise. Ein Drittel von ihnen erwartet ein Umsatzminus von mehr als 50 Prozent, ein weiteres Drittel schätzt den Einbruch auf 25 bis 50 Prozent. Für den für unsere Region wichtigen Automobilsektor erwartet der Verband der Automobilindustrie einen Umsatzrückgang von 20 Prozent.

Alle Wirtschaftsprognosen sagen eine scharfe Rezession voraus. Derzeit wird von einer sogenannten „U-Erholung“ ausgegangen, also dem Ausbilden eines Bodens, bevor der Anstieg erfolgt. Das bedeutet, dass es zu drastischen Umsatz- und Gewinneinbrüchen kommen wird. Auch die Insolvenzrate wird vermutlich stark steigen. Die Anzahl der Unternehmen, die einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellten, lag im Bezirk der Arbeitsagentur Niedersachsen-Bremen Mitte April bei 62.000, die für insgesamt 870.000 Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragt hatten. Das entspricht mehr als einem Viertel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Das bedeutet für unsere IHK eine stark veränderte Prognose der Erträge bei noch sehr unklarer Datenlage. Wir unterstellen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichts pauschalierte Maximalrückgänge gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 in folgenden Dimensionen:

- Beiträge: - 2.000.000 €
- Gebühren: - 500.000 €
- Entgelte: - 250.000 €

Bei den Ausbildungsgebühren passen wir unsere Erwartungshaltung an das niedrigere Niveau aus 2019 an und berücksichtigen gleichzeitig die Gebührenrückgänge aus der abgesagten Zwischenprüfung (- 250.000 €). Hinzu treten Ertragsrückgänge aus Weiterbildungsprüfungen (- 150.000 €) sowie Gebühren aus Sach- und Fachkundeprüfungen sowie Außenhandelsdokumenten (- 100.000 €). Die Entgeltrückgänge beziehen sich allesamt auf ausgefallene Lehr- und Seminarveranstaltungen.

Da zudem die Ausschüttung des Spezialfonds in Zweifel steht, scharfe Einschnitte in die Aufwandspositionen aufgrund der starken Nachfrage nach den Beratungsaktivitäten aber kontraproduktiv wären, steht statt eines Jahresüberschuss von rund 950.000 € ein Jahresverlust von bis zu 3.250.000 € zu befürchten. Wie dieser Verlust finanziert werden kann, wird Thema der Beratungen der Gremien unserer IHK sein – denkbar sind beide Varianten: durch Eigen- oder durch Fremdkapital.

PROGNOSE

Wie unter „Risiken“ soeben ausgeführt, erwartet die Geschäftsführung eines der schwierigsten wirtschaftlichen Jahre, welches aber gleichzeitig eines der chancenreichsten sein dürfte – bezogen auf den Legitimations- und Kompetenzzuwachs. Gerade in den nächsten Monaten wird unsere IHK als Krisenberaterin weiter gefragt sein, zusätzliche Angebote sind zu entwerfen und in den Markt zu bringen. Gleichzeitig wird liegendes Geschäft aufgeholt werden. Dazu werden wir all unsere Ressourcen brauchen: unsere Mitarbeiter*innen, unsere Technik und unser Budget. Ein scharfer Sparkurs wäre jetzt kontraproduktiv. Deswegen heißt das Gebot der Stunde – auch unter Aufgabe unseres Wirtschaftsgrundsatzes „Eigen- vor Fremdfinanzierung“: Kredite aufnehmen, um Leistungsfähigkeit hoch zu halten.

Die Erwartungslage bezüglich der Erträge wurde im oberen Abschnitt bereits dargestellt.

Aufwandsseitig halten wir grundsätzlich am Budget fest. Das bedeutet gleichzeitig das Festhalten an einem klaren und gefestigten Controlling. Der geplante Materialaufwand wird wegen des Wegfalls von Großveranstaltungen unter das Niveau des Jahres 2019 fallen. Teilweise verursachen zusätzliche Formats- und Angebotskosten (wie z.B. den Corona-Brennpunkt oder den Kauf von Atemmasken für unsere Prüfer*innen) eine Kompensation. Den Personalaufwand erwarten wir insgesamt wegen der regulären Dynamik höher, prüfen aber aktuell mögliche kurzfristige Maßnahmen zur Kostenreduzierung (z.B. Einstellungsstopp). Der sonstige betriebliche Aufwand steigt, was weiter hauptsächlich auf stark steigenden IT- und Digitalisierungsaufwendungen beruht. Wir orientieren unsere Planung dabei an einer schätzgenauen Herleitung deutschlandweiter Investitionen in dieses Zukunftsthema.

Wir erwarten mittlerweile insgesamt ein negatives Betriebsergebnis bei ca. -1.150.000 Euro, welches zusammen mit dem negativen Finanzergebnis von über -2.100.000 Euro und abzgl. von Steuern (-15.000 Euro) zu einem Jahresverlust von ca. -3.250.000 Euro führen kann. Dieser kann durch die Aufnahme von Fremdkapital oder durch die Nutzung von Eigenkapital ausgeglichen werden.

Lüneburg, den 6. Mai 2019

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben bei unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung den vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Die danach geforderten Angaben haben wir nachstehend zusammengefasst.

Besonderheiten, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten, hat unsere Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Vollversammlung
- das Präsidium
- der Präsident
- der Hauptgeschäftsführer.

Die (Haupt)Satzung i.d.F. vom 6. Dezember 2018 und die Geschäftsordnung vom vom 14. März 2019 regeln die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Organe. Auch werden Sitzungsrythmen und -regularien bei Vollversammlung und Präsidium bestimmt.

Die Geschäftsverteilung wird über das jeweils aktuelle Organigramm sowie den Stellenbesetzungsplan abgebildet. Des Weiteren wurde am 15. September 2017 eine Dienstanweisung zu Unterschriften und Siegelnutzung in Kraft gesetzt.

Die Regelungen entsprechen nach dem Ergebnis unserer Prüfung den Bedürfnissen der Körperschaft.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihre Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2019 erfolgten nach der konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung im Januar vier reguläre Sitzungen der Vollversammlung. Die unterzeichneten Protokolle über die Sitzungen haben uns vorgelegen.

Des Weiteren erfolgten neben den fünf Sitzungen des Präsidiums (darunter die obligatorische Extrasitzung zum Wirtschaftsplan) ein Workshop für das neu gewählte Präsidium im Mai des Jahres sowie ein Treffen mit dem Präsidium der benachbarten IHK Braunschweig im September. Auch hier lagen uns – bis auf den bewusst nicht protokollierten Mai-Workshop (hier nur Tagesordnung) – die Niederschriften vor.

Der regionalpolitische Ausschuss trat in 2019 zu drei Sitzungen zusammen. Die Protokolle haben uns vorgelegen. Außerdem trat die Anlagekommission als Anlageausschusssitzung des Spezialfonds Deko IHKLW einmal in 2019 zusammen. Das durch die Deko Bank verfasste Protokoll dieser Sitzung lag uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Hauptgeschäftsführer Michael Zeinert ist nach eigenen Angaben in folgenden Gremien tätig.

– Hauptgeschäftsführerkonferenz und Vollversammlung des DIHK Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin
– Hauptgeschäftsführerkonferenz und Mitgliederversammlung des IHKN Industrie- und Handelskammertrages Niedersachsen, Hannover
– Hauptgeschäftsführerkonferenz und Vollversammlung des IHK-Nord e.V.
– Vorsitzender des Nordlandautobahnverein e.V.
– Vorsitzender des Bündnis Elbe-Seiten-Kanal e.V.
– Stellvertretender Vorsitzender IHK24 e.V.
– Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Süderelbe AG
– Aufsichtsrat der IHK-GfI Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH
– Geschäftsführer der IHKLW Service & Projekte GmbH
– Präsident des VLK Verein Lüneburger Kaufleute e.V.
– Mitglied des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung Lüneburg Marketing GmbH
– Mitglied des Vorstands und der Mitgliederversammlung IMH Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.
– Mitglied des Regionalrates der Metropolregion Hamburg
– Vorsitzender des Grapengießer-Brunnen Am Sande e.V.
Für den Präsidenten Andreas Kirschenmann hat Herr Zeinert folgende Aufgaben übernommen:
– Vollversammlung des DIHK Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin
– Mitgliederversammlung des IHKN Industrie- und Handelskammertages Niedersachsen, Hannover (Rechtsform: BGB-Gesellschaft)
– Mitglied der Vollversammlung des IHK-Nord e.V.
– Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH (alle zwei Jahre, alternierend mit der IHK Braunschweig)

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Auf die Angabe der Vergütung für den Hauptgeschäftsführer wird unter Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Ämter des IHK-Präsidenten und der IHK-Vizepräsident*innen werden ehrenamtlich wahrgenommen. Sie erhalten entsprechend keine laufende Vergütung. Die Möglichkeit der Erstattung tatsächlich angefallener Kosten auf Basis der Entschädigungsordnung Ehrenamt vom 12. Januar 2015 nahm ausschließlich der Präsident selbst wahr.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmers entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt sowohl ein Organisationsplan (Organigramm, letzte Aktualisierung Februar 2020) als auch ein Stellenbesetzungsplan vor. Hieraus sind Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich. Der Organisationsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Während unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es liegt für das Jahr 2019 eine Compliance-Richtlinie vor, welche am 1. Mai 2016 aktualisiert in Kraft trat. Bezüglich des Umgangs mit Sponsorengeldern wurden im April 2016 Verhaltensregeln erlassen.

Des Weiteren liegt eine Dienstanweisung über die Annahme und Vergabe von Geschenken vor, welche am 1. März 2013 in Kraft trat.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es liegen für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen (insbesondere durch Beschaffungssatzung nebst -richtlinie, Wirtschaftssatzung nebst -plan sowie Finanzstatut nebst Richtlinie) vor. Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Nach unseren Feststellungen besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen. Im Jahr 2017 wurden alle Verträge in das elektronische Vertragsmanagementsystem überführt, in welchem Wiedervorlage- und Freigabeworkflows möglich sind.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 1 Finanzstatut i.V.m § 16 Abs. 3 der Satzung ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Investitionsplan, aufzustellen und der Vollversammlung der Zustimmung vorzulegen.

Dem Wirtschaftsplan für 2019 wurde auf der Vollversammlung am 6. Dezember 2018 zugestimmt. Dem Wirtschaftsplan 2020 wurde auf der Vollversammlung am 5. Dezember 2019 zugestimmt.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Markante Planabweichungen werden regelmäßig ausgewertet und in einem regelmäßig wöchentlich stattfindendem Jour fixe des Controllers mit dem Leiter Zentrale Dienste besprochen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen der IHK.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung gibt keinen Anlass zu Beanstandungen. Eine Kreditüberwachung besteht aufgrund nicht vorhandener oder zeitlich stark befristeter Kredite nicht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungsläufe für die Beiträge finden jeweils zweimal im Jahr zu festgelegten Terminen statt. Für Gebühren und Entgelte besteht eine dezentrale Fakturierung über das Abrechnungssystem EVA. Es besteht eine schriftliche Verfahrensordnung über das Abrechnungs- und Mahnwesen. Ein zeitnahes und effektives Einziehen der ausstehenden Forderungen ist somit sichergestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Bedürfnissen der IHK.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung des Tochterunternehmens. Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, werden vor den Gremiensitzungen durch den Leiter Zentrale Dienste gesichtet und bewertet.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Geschäftsjahr 2016 wurde in Abarbeitung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus 12/2015 zur Rücklagenbildung bei den IHKs bundesweit ein Risikoerhebungs- und -simulationstool eingeführt. Dieses ermöglicht die Erfassung aller Residualrisiken; also solcher, die nicht über Versicherung, Rückstellungen, Festgesetztes Kapital oder zweckgebundene Rücklagen abgesichert sind. Dabei werden je Risiko die unterschiedlichen Risikoausmaße (worst, most likely, best) sowie die Eintrittswahrscheinlichkeiten hinterlegt. Durch die Simulation von 100.000 unterschiedlichen Eintrittsszenarien wird ein Risikokorridor bestimmt. Dieser ist sodann Grundlage, um die nötige bzw. angemessene Höhe der Ausgleichsrücklage abzubilden. Die dargestellten Berechnungen und deren Annahmen werden im Präsidium besprochen und deren Ergebnisse im Rahmen der Wirtschaftsplanung auch der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Vorgehensweise ist mit der Rechtsaufsicht des Landes abgestimmt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Sie sind Basis der Wirtschaftsplanung. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind im Risikobericht ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen der Risikoüberprüfung ist die Indikatorenüberprüfung integriert und wird soweit notwendig angepasst.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Der Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften ist in der Anlagenrichtlinie definiert. Es bestand in 2019 nur eine Finanzanlage in dem Spezialfonds bei der Deka Bank. Auch in den Regelungen zu diesem Fonds ist der Geschäftsumfang schriftlich festgelegt. Ein Verweis aus der Anlagenrichtlinie auf die Regelungen des Spezialfonds mit den zwei Untersegmenten U01 (Management durch Deka Bank) und U02 (Management durch UBS Deutschland) liegt vor.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Andere als die genannten Zwecke sind in der Anlagenrichtlinie nicht zugelassen.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Erfassung und Kontrolle der Finanzanlagen wurde an den Asset-Manager der Deka Bank ausgelagert. Mit Oktober 2018 wurde im Sinne einer weiteren Risikodiversifizierung und einem Wettbewerb der Anlagekonzepte das Management des Fonds in gleich große Teile gesplittet: Einen Teil betreut weiter die Deka Bank, den anderen Teil ein Fondsmanger der UBS Deutschland. Die zuständige Depotbank bzw. Verwahrstelle ist die Deka Bank. Diese berichtet gebündelt regelmäßig an den Hauptgeschäftsführer und den Leiter Zentrale Dienste über die Entwicklung des Spezialfonds.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Die Entwicklung der Finanzanlagen wird anhand wöchentlicher Reports über den Fondswert kontrolliert. Die Reports werden von der Depotbank erstellt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

In der vorliegenden Anlagenrichtlinie sind angemessene Arbeitsanweisungen dokumentiert.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Hauptgeschäftsführer und der Leiter Zentrale Dienste erhalten wöchentlich eine Be-

nachrichtigung über den Kurswert des Spezialfonds sowie einen Report über die Entwicklung. Darüber hinaus gibt es ein Online-Berichtstool (eReporting), in dem vertieft Informationen abgerufen werden können.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Nach Auskunft der Geschäftsführung besteht keine Interne Revision. Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein internes Audit aufgebaut und mit den Jahren 2016 bis 2018 verstetigt. Dieses ist der Stabsstelle Zentrale Dienste angegliedert und durchleuchtet die Prozesse der einzelnen Bereiche, weist auf Defizite hin und zeigt geeignete Maßnahmen auf. Insoweit liegt auch eine Maßnahmenliste vor, die koordiniert abgearbeitet wird. Es existiert zudem ein Audit-Plan, welcher die Prüfung der einzelnen Bereiche zeitlich und thematisch terminiert.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Es liegt ein Audit-Plan der Stabsstelle Zentrale Dienste vor, welcher jedoch nicht mit den Abschlussprüfern abgestimmt wurde.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans wurden nicht vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen der von uns durchgeführten Abschlussprüfung sind keine Geschäfte bekannt geworden, mit denen gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Finanzstatut und bindende Beschlüsse der Vollversammlung verstoßen worden ist.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen werden über den Investitionsplan innerhalb des Wirtschaftsplans angemessen geplant. Die Investitionen liegen innerhalb der Budgetvorgaben des Investitions- und Wirtschaftsplans, so dass deren Finanzierung gewährleistet ist.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Einholung von Preisangeboten ist in der Beschaffungssatzung geregelt. Diese wurde mit einer neuen Beschaffungssatzung vom 4. Dezember 2014 aktualisiert. Die einzuholenden Angebote und das Verfahren sind in Abhängigkeit des Auftragswertes geregelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nach den uns erteilten Auskünften erfolgt eine laufende Überwachung und Untersuchung von Abweichungen anhand des Investitionsplans.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Geschäftsjahr 2019 haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nicht anwendbar, da keine Kreditlinien gewährt oder in Anspruch genommen wurden.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe und -abwicklung ist im Wesentlichen durch eine Beschaffungssatzung geregelt, die am 4. Dezember 2014 zuletzt aktualisiert wurde. Bei unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

In der Beschaffungssatzung ist die Einholung von Angeboten in Abhängigkeit des Auftragswertes geregelt. Einen Verstoß gegen die Beschaffungssatzung haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Präsidium wird regelmäßig Bericht erstattet. Es finden monatlich Telefonkonferenzen statt, um über die Lage der Gesellschaft zu berichten. Hierüber liegen uns Niederschriften vor. Bei den Präsidiumssitzungen sind der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer und der Leiter Zentrale Dienste regelmäßig anwesend, um

entsprechend informieren zu können. Außerdem gibt es einen monatlichen elektronischen Newsletter zur Information.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung an die Vollversammlung sowie an das Präsidium vermittelt nach den uns vorgelegten Protokollen und Vorlagen einen vollständigen und zutreffenden Eindruck von der Geschäftslage.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es findet eine zeitnahe Unterrichtung statt.

Die Gesellschaft hält Wertpapiere im Anlagevermögen, deren Wert vom Kurswert abhängt. Über die Entwicklung dieser Wertpapiere wird regelmäßig in Form von Kursberichten an das Überwachungsorgan bzw. an die vom Überwachungsorgan hierfür eingesetzte Anlagekommission berichtet.

Anhaltspunkte für weitere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen konnten wir im Berichtsjahr nicht feststellen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat im Geschäftsjahr 2019 nach den uns erteilten Auskünften keine besondere Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG erbeten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die auf eine nicht

ausreichende Berichtserstattung schließen lassen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für die Organe und die Mitglieder der Geschäftsführung der IHK besteht eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. € ohne Selbstbehalt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Anhaltspunkte für derartige Interessenskonflikte festgestellt.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nach unseren Feststellungen nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensbestände wesentlich beeinflusst wird?**

Die Gesellschaft hält Wertpapiere im Anlagevermögen, deren Kurswert zum Stichtag über dem Anschaffungswert liegt (siehe dazu Angabe im Anhang).

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme 34,9 %, während die Fremdkapitalquote 65,1 % beträgt.

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen aus dem Wirtschaftsplan 2019.

- b) Wie ist die Finanzanlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht anwendbar, da kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft erhält Fördergelder für Bildungsprojekte. In 2019 betrug das Volumen dieser Fördergelder T€ 71. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendungen

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht. Die Eigenkapitalquote beträgt 34,9 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss beträgt 942 T€. Durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für Digitalisierungsprojekte in Höhe von 135 T€ entsteht ein Bilanzgewinn von 1.077 T€. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen und wird zur Finanzierung eines geplanten Jahresverlustes in 2020 beitragen. Dieser Jahresverlust wird aufgrund der Corona-Pandemie, mit der eine starke Abschwächung der Wirtschaft und folglich der Beitragserträge einhergeht, noch deutlich stärker ausfallen.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung wird nicht erstellt, da nur ein Segment besteht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessene Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es existiert ein Jahresüberschuss.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die IHK ist wegen des Bezugs zur Gewerbeertragslage direkt abhängig von der konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaft. Diese lief in den letzten Jahren nahezu durchweg positiv – eingetrübt einzig durch die sogenannte Dieselthematik in der Automobilindustrie. Das ändert sich in diesem Frühjahr 2020 schlagartig: Die Corona-Pandemie führte zum Lock-Down der Wirtschaft in einem großen Teil der Welt. Globale Liefer-, Produktions- und Absatzketten sind gestört, teilweise nachhaltig. Das führt in Deutschland laut Prognosen zu einer Rezession mit Einbrüchen bis zu 10% der Wirtschaftsleistung. Die IHK erwartet daher geringere Erträge. Diese mittels Anpassung von Beitrags- und Gebührentarifen wieder zu steigern, wäre angesichts der weiteren Belastung kontraproduktiv, mindestens in der Außendarstellung. Daher gilt es, die Reserven des Eigenkapitals oder die günstigen Konditionen bei Fremdkapital (ggf. sogar Nullzinsdarlehen möglich) zu nutzen, um die IHK bei Wahrung ihrer Aufgabenpalette durch diese Krise zu steuern. Es wird erst wieder für das Jahr 2023 mit einer Beruhigung gerechnet, da die Beiträge in aller Regel zwei Jahre nach der Geschäftstätigkeit der Unternehmen anfallen (wegen der allfälligen Steuererklärung und -bescheidung).

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse

Gesellschaft:	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Sitz:	Lüneburg
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Haushaltsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Satzungen:	<ul style="list-style-type: none">- Satzung (gültig in der Fassung vom 6. Dezember 2018)- Geschäftsordnung (gültig in der Fassung vom 14. März 2019)- Finanzstatut (gültig in der Fassung vom 21. Juni 2018)- Beitragsordnung (gültig in der Fassung vom 25. Juni 2015)- Gebührenordnung (gültig in der Fassung vom 5. Dezember 2019)- Beschaffungssatzung (gültig in der Fassung vom 4. Dezember 2014)
Aufgaben:	<p>Gemäß § 2 der Satzung ist die Aufgabe der IHK, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.</p> <p>Zum Bezirk der Kammer gehören die Hansestadt Lüneburg, die kreisfreie Stadt Wolfsburg und die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen.</p>

Organe:	<p>Organe sind nach § 3 der Satzung</p> <ul style="list-style-type: none">- die Vollversammlung- das Präsidium- der Präsident/die Präsidentin- der Hauptgeschäftsführer
Vollversammlung:	<p>Die Vollversammlung besteht aus 100 ehrenamtlichen Vertretern der Wirtschaft des IHK-Bezirks. Sie ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung sind in den §§ 4 bis 8 der Satzung festgelegt.</p>
Präsidium:	<p>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zehn Vizepräsidenten, die für fünf Jahre von der Vollversammlung gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Aline Henke (Präsidentin) bis 24. Januar 2019- Andreas Kirschmann (Präsident) seit 24. Januar 2019 <p>Die übrigen Präsidiumsmitglieder sind dem Anhang der Kammer zu entnehmen.</p>
Geschäftsführung und Vertretung:	<p>Hauptgeschäftsführer ist</p> <ul style="list-style-type: none">- Michael Zeinert <p>Der Hauptgeschäftsführer nimmt die Führung der laufenden Geschäfte wahr.</p>
Finanzierung:	<p>Der Finanzbedarf wird im Wesentlichen durch Beiträge der IHK-Mitglieder gedeckt.</p> <p>Für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen werden Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz erhoben.</p>

Anlage 8
Blatt 3

Geldanlage:

In der Richtlinie zur Geldanlage vom 8. Dezember 2016 sind die Rahmenbedingungen zur Anlage des Geldvermögens der IHK und die Einsetzung und die Aufgaben der Anlagekommission zur Verwaltung des Vermögens festgelegt.

Steuer:

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht für die Kammer keine Steuerpflicht für Ertragssteuern.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

A. Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

D. Entwurfss Fassungen

Entwurfss Fassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder Indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Dierkes Audit ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Dierkes Audit verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung der DSGVO und dem BDSG, und verweist hierfür auf die gesonderte Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO.

(3) Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (z. B. per E-Mail) Risiken birgt (z. B. unberechtigter Zugriff Dritter).

(4) Die Parteien vereinbaren, dass die Korrespondenz über E-Mails (SSL/TLS-Verschlüsselung) und elektronische Medien geführt werden darf, solange nicht eine der Parteien ausdrücklich widerspricht. Soweit der Auftraggeber den Einsatz von besonderen Signatur- und/oder Verschlüsselungsverfahren wünscht (S/MIME oder PGP/GPG), teilt er dies Dierkes Audit in Textform mit.

(5) Dierkes Audit übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit E-Mails oder elektronischen Medien übermittelten Daten und Informationen, und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber hieraus ggf. entstehende Schäden.

(6) Soweit der Auftraggeber Dierkes Audit Kontaktdaten mitteilt (z. B. E-Mail-Adresse oder Telefaxanschluss), erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass Dierkes Audit ihm über jene Kontaktdaten ohne Einschränkung mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den E-Mail-Account bzw. auf das Empfangs-/ Sendegerät haben, und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

G. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

H. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammer) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Stand: 1. Dezember 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.